Die Pflichtrevision und die Aktienrechtsreform.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)

der

Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. Kurt Wehe
aus Quedlinburg a. Harz

Druck der Buchdruckerei von Christian Gulde in Tübingen / 1932

Referent: Privatdozent Dipl.-Kfm. Dr. Otto Hintner, Erlangen.
Korreferent: Professor Dr. Wilhelm Rieger, Tübingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Februar 1931.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0062

Die Pflichtrevision und die Aktienrechtsform.

Seite

Einleitung: Der Überwachungsgedanke im Aktienrecht 1

A) Die kontrollausübenden Organe der deutschen Aktiengesellschaft . . 2

a. I. Die Revision des Gründungsherganges
1. Durch den Aufsichtsrat 2
2. Durch besondere Revisoren 3

II. Reformbestrebungen 6

b. I. Die Überwachung der laufenden Geschäftsführung 8
1. Die Machtbefugnisse des Aufsichtsrates 8
2. Gesetzesforderung und Wirklichkeit 8

II. Das Recht der Generalversammlung, Kontrollen vornehmen zu lassen 9
1. Durch von ihr zu bestellende Revisoren 9
2. Durch Revisionskommissionen 10

III. Reformbestrebungen 11
1. Die Stellung des Kölner Juristentages 12
2. Reichsaktienamt 13
3. Pflichtrevision 14
4. Erweiterung der Bestimmungen des § 266 HGB. 19
5. Reformgegner 21

B) Der Gedanke der Pflichtrevision 23

I. Die Revisionsbestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium 23

II. Anweisungen zur Durchführung der Bilanzprüfung 26

III. Die Tätigkeit des Pflichtprüfers 28
1. Formelle Revision 28
2. Materielle Revision 28
3. Berichterstattung 30

IV. Die Haftung des Revisors 30

V. Der Pflichtrevisor und die Unternehmungspolitik 31
1. Bewertungsfragen 31
2. Stille Reserven 33
3. Dividendenpolitik 33

VI. Konfliktmöglichkeiten zwischen Revisor, Vorstand und Aufsichtsrat, die sich aus der Stellung des Pflichtrevisors zur Unternehmungspolitik ergeben können 35

VII. Die Kosten der oligatorischen Revision
1. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt 36
2. Von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten 38

C) Betrachtungen über die Institution der Pflichtrevision.

Die Pflichtrevision im Vergleich zu den heute bei Aktiengesellschaften vorgenommenen Revisionen 40

Literaturverzeichnis.

I. Werke.

Böhm, Über Aktionärschutz nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907.
Bondi, Die Rechte der Aktionäre. Ein Beitrag zur Reform des Gesellschaftsrechtes und zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung. Berlin 1930.
Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.
Feitelberg, Staatliche und gemischte Aktiengesellschaften in Sowjet-Rußland. Heidelberg 1929.
Haußmann, Vom Aktienwesen und Aktienrecht. Mannheim 1928.
Hintner, Das Treuhandwesen in der deutschen Volkswirtschaft. München 1926.
Liefmann, Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1923.
Möser, Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Berlin 1925.
Passow, Wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften. Jena 1907.
Rathenau, Vom Aktienwesen. Berlin 1917
Rieger, Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Nürnberg 1928.
Rieffer, Zur Aufsichtsratsfrage. Berlin 1903.
Römer, Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England. Berlin 1905.
Schmalenbach, Finanzierungen. IV. Auflage. Leipzig 1928
Silbernagel, Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Berlin 1907.
Sillén, Grundriß der Betriebswirtschaftslehre. Band X: Revisions- und Treuhandwesen. Leipzig 1926.
Steinitzer, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft. Leipzig 1908.
Stier-Somlo, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften. Leipzig 1905.
Sonntag, Die Aktiengesellschaft im Kampf zwischen Macht und Recht. Berlin 1918.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. XI. Auflage. Berlin 1921.
Voß, Die obligatorische Revision im Rahmen der Reform des Aktienrechts. Berlin 1927.
Wolf Winkler-Krämer, Der Aktienrechtliche Minderheitsschutz. Berlin 1928.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

II. Zeitschriften.

Bankarchiv.
Betriebswirtschaftliche Blätter (Wien).
Betriebswirtschaftliche Rundschau und Archiv für Revisions- und Treuhandwesen.
Der Diplom-Kaufmann. Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplom-Kaufleute E.V.
Die Volkswirte (Volkswirtschaftliche Blätter für Verwaltung, Interessenvertretung und Forschung).
Juristische Wochenschrift.
Magazin der Wirtschaft.
Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.
Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung.
Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.
Zeitschrift für das schweizerische Recht.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht: Dr. Hintner: „Die Riegersche Bilanzlehre." Ein Vergleich mit Gesetzgebung und Rechtsprechung.

III. Gesetze.

Compagnies-Akt. 1928.
Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Posen 1928. Nr. 12.
Reichsgesetz betr. Kommanditgesellschaften a. A. und Aktiengesellschaften vom 18. 6. 1884.
Verordnungen über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923.
Fragebogen des Reichsjustizministeriums betr. die Reform des Aktienrechts, Nr. I—IX.

Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1930.

IV. Berichte und Verhandlungen.

Bericht der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages 1928.
Verhandlungen des Reichstages 5. Legislaturperiode IV. Session 1884 3. Band.
Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. 1. Unterausschuß 3. Arbeitsgruppe 1. Teil: Wandlungen in der Rechtsform der Einzelunternehmungen und Konzerne. Berlin 1928.

V. Dissertationen.

Lack, A. Das Aktienrecht Sowjet-Rußlands, Köln 1926.
Strohe, W. Das Recht der Aktiengesellschaft in Frankreich. Jena 1929.
Zörner, Dr. Notwendigkeit der Reform des Deutschen Aktienrechts. Göttingen 1928.

VI. Zeitungen.

Berliner Börsen Courier.
Berliner Börsen Zeitung.
Berliner Tageblatt.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Frankfurter Zeitung.
Leipziger Neueste Nachrichten.
Münchener Neueste Nachrichten.

Der Überwachungsgedanke im Aktienrecht.

Die Geschichte der Aktiengesellschaft zeigt, daß diese Unternehmungsform von ihren Anfängen — den italienischen „Montes" des XII. Jahrhunderts, den englischen, holländischen und deutschen Handelskompagnien zu Beginn des XVII. Jahrhunderts — bis in die Gegenwart keine einheitliche Entwicklung durchgemacht hat. Unabhängig von einander entstanden in den einzelnen Ländern Unternehmungen im Gewande der Aktiengesellschaft, aus dem Bedürfnis heraus, für irgend welche Zwecke große Kapitalien zu sammeln, die ein einzelner nicht hätte aufbringen können. Die italienischen Montes wurden ins Leben gerufen, um Gelder für allgemeine Staatszwecke bereitzustellen; die Handelskompagnien — seien es die englischen, holländischen oder deutschen — dienten dem privatwirtschaftlichen Erwerbsstreben im Verkehr mit überseeischen Ländern.

Trotzdem diese Unternehmungen den sich beteiligenden Aktionären eine angemessene Verzinsung ihrer eingebrachten Gelder boten, wurde bald das Verlangen der Aktionäre laut, über den Gang der Geschäfte unterrichtet zu werden und die geschäftsführenden Organe durch Vertrauenspersonen überwachen zu lassen. Gerade bei den Handelskompagnien, die ihre mit großen Kapitalien ausgestatteten Vertreter in fremden Ländern nach eigenem besten Können walten ließen, hatte der heimische Aktionär keine Möglichkeit der Überwachung. Er finanzierte mit seinen Geldern das Unternehmen, er nahm einen Teil des Risikos auf sich; ob die Leiter der Unternehmung aber in seinem und der Unternehmung Interesse die Gelder verwendeten, das blieb ihm unbekannt.

Um sich über die Tätigkeit der die Geschäfte führenden Personen Aufklärung zu verschaffen, und um das Vertrauen zur Unternehmung bei den Aktionären zu befestigen, schuf man in allen Ländern, die die Institution der Aktiengesellschaft kannten, Organe, deren Mitglieder zum Teil den heimischen Geldgebern bekannt waren und ihr Vertrauen genossen, und deren Aufgabe es war die Geschäftsleiter zu überwachen.

Bei den italienischen Montes, wie bei den Handelskompagnien traten Revisoren in Tätigkeit, die, rein formell zunächst, Bücher und Bilanzen zu prüfen hatten.

In den deutschen Handelskompagnien waren die Großaktionäre zunächst Leiter und Überwachende; Überwachende allerdings nur insoweit, daß sie ebenfalls rein formal, Bücher und Bilanzen prüften.[1]) Eine Überwachung durch ein dem Unternehmen fernstehendes Organ war in der Staatsaufsicht, der sämtliche Aktiengesellschaften unterlagen, gegeben. Dieses staatliche Aufsichtssystem herrschte bis 1870; bis zu der Zeit, in der der Liberalismus die herrschenden Ansichten verdrängte.[2])

An die Stelle der Staatsaufsicht trat nun die Überwachung durch den Aufsichtsrat. In der Regelung des Aktienwesens von 1870 schuf der Gesetzgeber in Anlehnung an den früheren Verwaltungsrat, der aus dem Kollegium der Haupt-

1) „Ein Kontrollorgan in jenen Zeiten der ersten Aktiengründungen bestand in den Vorläufern unseres heutigen Aufsichtsrates." (Passow S. 146). So schreibt Karl Lehmann (Recht der Aktiengesellschaften 2. Band S. 336): „Den Hauptpartizipanten der großen Handelskompagnien stand ein kontrollierender und auch ein genehmigender Einfluß zu. Ursprünglich ersetzten sie die Generalversammlung; später, als die Aufgaben der letzteren wuchsen, und auch dem kleineren Aktionär das Teilnehmerrecht an der Generalversammlung zugesprochen wurde, blieb den Großaktionären ein gewisser Einfluß auf die Verwaltung gewahrt; sie bildeten einen ständigen Beirat der Direktoren, die sie beaufsichtigten und kontrollierten."

2) Steinitzer S. 53: „Die Aktiengesetzgebung wurde liberal, indem sie zunächst die staatliche Bevormundung ausschaltete; sie wurde demokratisch, indem sie dem Aktionär ihre Hauptbeachtung schenkte."

partizipanten der ältesten Aktiengesellschaften hervorging, das Organ des Aufsichtsrates mit seinen Kontrollpflichten.

In der Gründungsperiode von 1870—1884 erlebte Deutschland zahlreiche Zusammenbrüche von Aktiengesellschaften. Unternehmer und Erfinder riefen neue Aktiengesellschaften ins Leben. Das beschränkte Risiko, das man mit dem Erwerb der Aktien einging, und der Wunsch rasch reich zu werden, veranlaßte die Aktionäre, diese neu gegründeten Unternehmen durch Übernahme von Aktien zu finanzieren; man wollte die Hochkonjunktur ausnutzen, die der glücklich verlaufene Krieg im Gefolge hatte.[3]) Die Aufnahmefähigkeit des Marktes wurde überschätzt; und mit dem Erreichen der Sättigungsgrenze auf dem Markte war der Tod aller der Unternehmungen nicht mehr zu verhindern, die über diese Grenze hinaus produzierten und somit keinen Absatz mehr fanden. Ebenso rasch wie diese Aktiengesellschaften gegründet wurden, liquidierten sie wieder.

Bei der Allgemeinheit schwand das Vertrauen zu den Aktiengesellschaften; Angstverkäufe wurden getätigt, nur um einen Teil des in Aktien investierten Kapitals zu retten. Erst allmählich kehrte das Vertrauen zu den Aktiengesellschaften wieder zurück, als die Zahl der Zusammenbrüche wieder abnahm. Um das Vertrauen der Allgemeinheit zu den Aktiengesellschaften zu stärken, erweiterte der Gesetzgeber in der 1884 durchgeführten Reform des Aktienrechtes die Befugnisse und Pflichten des Aufsichtsrates. Man kehrte bei der Reform des Aktienrechtes nicht zum Konzessionssystem zurück, sondern man trug dem liberalen Gedanken Rechnung; eine jede Aktiengesellschaft, wenn sie den damals geschaffenen Normativbestimmungen sich anpaßte, sollte rechtlich existieren dürfen. Dem Aufsichtsrat wurde die Aufgabe zugewiesen, den Gründungshergang und die laufende Geschäftsführung seiner Revision und Kontrolle zu unterziehen.

Überwachungsorgane, ausgestattet mit Revisions- und Kontrollfunktionen, kennt jedes Aktienrecht.[4]) Alle Länder haben im Aktienwesen ähnliche Erfahrung gemacht wie Deutschland zur Zeit der Gründerperiode.

Diese Überwachungsorgane haben der Gesamtheit der Aktionäre — der Generalversammlung — auf Grund ihrer Prüfungen über die Lage der Unternehmung Bericht zu erstatten. Da es unmöglich ist, daß ein jeder Aktionär sich selbst von dem Gange der Geschäfte überzeugt, weil sonst der Geschäftsbetrieb dauernden Störungen ausgesetzt wäre, werden die Prüfungen von einigen vertrauenswürdigen Personen — dem Aufsichtsrat — vorgenommen.

A) Die kontrollausübenden Organe der deutschen Aktiengesellschaft.

a. I. 1. Die Revision des Gründungsherganges.

Die Vorschriften über die Gründungsrevision bei einer Aktiengesellschaft in Deutschland sind in den §§ 192 bis 194 HGB. verankert. Grundsätzlich besagen diese Paragraphen, daß für die Revision des Gründungsherganges Vorstand und Aufsichtsrat in Betracht kommen. Der § 192 HGB. bestimmt, daß „die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates den Hergang der Gründung zu prüfen haben". Nicht die Organe an sich — Aufsichtsrat und Vorstand — sondern ein jedes Mitglied dieser Instanzen hat zu dem Prüfungsbericht seine Erklärung abzugeben und den Bericht zu unterzeichnen.[5]) Die Revisionspflicht des Aufsichtsrates und des Vorstandes bezieht sich auf die Nachprüfung des Gründungsherganges bei einer Simultan- und bei einer Sukzessivgründung. Die Revision dieser Organe genügt jedoch nur dann, wenn es sich um eine reine Geldgründung — Bargründnng — handelt; d. h., wenn die Einlagen der Gründer nur in Geld getätigt werden.

---

3) Passow: S. 13.
4) England: Accountants bezw. Auditors; Frankreich: Commissaires de surveillance; Schweiz, Holland, Ungarn, Sowjet-Rußland, Norwegen usw.: Pflichtrevisoren.
5) Staub: § 192 S. 830 1. Band 2. Hälfte Jahrgang 1921 11. Auflage.

Die Prüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat wird an Hand notarieller Beurkundungen geschehen. Notariell beurkundungspflichtig sind die Schriftstücke über die Errichtung des Gesellschaftsvertrages, über die Wahl des ersten Aufsichtsrates und über die Wahl des ersten Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat sich zu vergewissern, ob und in welcher Höhe die Gründer Einzahlungen auf die von ihnen übernommenen Aktien geleistet haben. In der Mehrzahl der Fälle vollzieht sich die Errichtung einer Aktiengesellschaft in der Form der Simultan- oder Einheitsgründung; d. h. die Gründer verpflichten sich bei der Gründung zur Übernahme sämtlicher Aktien. Aus dem Gesellschaftsvertrage ersieht der prüfende Vorstand und Aufsichtsrat, wieviel Aktien die Gründer sich verpflichtet haben zu übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat haben nun zu prüfen, ob sämtliche Gründer das vom Gesetz verlangte, zur Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister notwendige Viertel ihres gezeichneten Betrages eingezahlt haben. Sind die Aktien zu einem höheren Betrage als sie nominell lauten ausgegeben worden, so erstreckt sich die Prüfungspflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrates auch auf die getätigte Einzahlung des Agios, welches zur Zeit der Anmeldung der Gesellschaft beim Amtsgericht voll einbezahlt sein muß.

Mit der Revision entsteht der Prüfungsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates, welcher von den Mitgliedern dieser Instanzen unterzeichnet, zwecks Eintragung in das Handelsregister mit den notariellen Urkunden dem Amtsgericht eingereicht wird.

2. Ist eine Aktiengesellschaft nicht durch Bargründung errichtet worden, sondern liegt der Fall einer qualifizierten Gründung vor, (lt. § 186 Abs. 2 HGB.) d. h. werden die Einlagen außer in Geld auch oder nur in Sachen getätigt, dann hat die Gründungsrevision außer durch den Vorstand und den Aufsichtsrat noch durch besondere Revisoren zu erfolgen. Der Gesetzgeber hat die Revisionspflicht bei einer Sachgründung verschärft, weil bei dieser Gründungsart das Problem der Bewertung entsteht. Bei einer Bargründung schaltet das Bewertungsproblem aus. Es wird nur Geld eingebracht, und dessen Wert steht auf der Münze oder der Note. Anders bei einer Sachgründung, bei der der Wert den eingebrachten Gegenständen von dem Schätzenden erst beigelegt werden muß. Die Bestellung besonderer Revisoren ist auch dann gesetzlich vorgeschrieben, „wenn ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu den Gründern gehört, oder wenn sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat." (§ 192 Abs. 2 HGB.) Diese Revisoren werden durch die zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organe — den Industrie- und Handelskammern — oder durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirk die neugegründete Unternehmung ihren Sitz hat.

Bestimmte Eigenschaften für den Revisor sieht das Gesetz nicht vor; es kann nach dem Gesetz eine jede beliebige Person zum Revisor bestellt werden.

Für die Prüfung der Gründungsvorgänge haben z. T. die Handelskammern besondere Vorschriften erlassen, die die Momente, auf die der Revisor besonders zu achten hat, hervorheben.

Für die Gründung der Aktiengesellschaft ist im Falle einer qualifizierten Gründung heute bereits die Pflichtprüfung gesetzlich festgelegt. „Die Gründungsrevision ist formeller und materieller Art, [6]) sie hat sich auf den gesamten Gründungshergang zu erstrecken und insbesondere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nachzuprüfen, die hinsichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals gemacht worden sind; es ist weiterhin zu prüfen, ob die für die angelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge angemessen sind und ob die Angaben hinsichtlich der Vorteile des Gründungslohns und der Gründungsvergütung richtig und vollständig sind."

Dem Gründungsrevisor stehen folgende Unterlagen zur Verfügung, an Hand derer er seine Prüfung vornehmen kann: [7])

---

6) Voß: S. 6.

7) Bünger: „Das Revisionswesen in der Rechtsentwicklung". Grundriß der Betriebswirtschaftslehre Bd. X Revisions- und Treuhandwesen. Leipzig 1926 S. 90.

„1. Der Bericht über die Prüfung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat.
2. Beglaubigte Grundbuchauszüge, die alle Eigentumsverhältnisse und Lasten bis zum Tage der Errichtung enthalten.
3. Das Inventarium mit allen Gegenständen, in denen die Sacheinlagen bestehen.
4. Taxen und Gutachten von Sachverständigen über die Werte eingebrachter Grundstücke, Maschinen und sonstiger Einlagen.
5. Geschäftsbücher und Bilanzen der Vorbesitzer.
6. Anstellungs-, Miets-, Pacht- und sonstige Verträge, in welche die Aktiengesellschaft eintritt.
7. Laufende Einkaufs- und Verkaufskontrakte."

Der Revisor hat in das Gründungsprotokoll Einsicht zu nehmen, sich über den Gegenstand der Gesellschaft zu vergewissern, zu prüfen, auf welchen Betrag sich das Aktienkapital beläuft und in welcher Höhe und auf welche Gründer es sich verteilt; er hat in seinem Bericht auf Grund seiner Prüfung darzutun, wie groß nach den Satzungen die Zahl der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder ist und diese namentlich zu benennen. Der Revisionsbericht stellt bis hierher lediglich eine verkürzte Wiedergabe der Satzungen der Gesellschaft dar, welche der Revisor mit den Angaben bei der Gründung (dem Notariatsprotokoll) und den Gesetzesvorschriften vergleicht. Bis hierher ist die Revision formeller Art.

Zur Nachprüfung des Gründungsaufwandes, des evtl. gewährten Gründerlohnes und der einzelnen Aktionären gewährten Sondervorteile genügt nicht das Statut als Informationsquelle, obwohl solche Vergünstigungen lt. § 186 Abs. 4 HGB. in den Satzungen vermerkt sein müssen.[8]) Der Zweck der Revision ist die Nachprüfung der Richtigkeit und Vollkommenheit dieser statutarischen Angaben. Um sich von ihrer Korrektheit zu überzeugen, wird der Revisor die Personen über Höhe und Art ihrer Vorteile befragen, die nach seiner Meinung für solche Begünstigungen in Betracht kommen. Ein solches Verfahren kann unter Umständen jedoch zeitraubend sein und nicht zu den gewünschten Zielen führen. In den meisten Fällen ist es heute Brauch, daß sich der Revisor auf die ihm in dieser Beziehung vom Aufsichtsrat und Vorstand gemachten Angaben verläßt und diese an Hand der Bücher nachprüft.

Die an Aktionäre gewährten Sondervorteile des § 186 Abs. 1 HGB. brauchen nicht ausschließlich in geldlichen Abfindungen zu bestehen, sondern können auch Verpflichtungen der neugegründeten Gesellschaft darstellen derart, daß bestimmte Waren nur von einem bestimmten Aktionär bezogen werden, oder daß einem bestimmten Aktionär Vorzugspreise für die Erzeugnisse der Gesellschaft eingeräumt werden.[9])

Eine gesetzliche Pflicht, daß der Revisor auch die Zahlungsfähigkeit des Zeichners einer Prüfung zu unterziehen hat, besteht nicht. Solche Nachforschungen werden in der Praxis nur dann vorgenommen, wenn über die Zahlungsfähigkeit des Zeichners seitens des Revisors Bedenken bestehen.[10])

„Die Aufgabe des Revisors bei einer Sachgründung besteht darin, zu sorgen, daß die Sacheinlagen nicht zu hoch bewertet werden. Da der Wert nicht wie beispielsweise Volumen oder Gewicht objektiv feststeht und im einzelnen Falle eine gegebene Größe ist, vielmehr durch den schätzenden Menschen den Dingen erst beigelegt wird, erfordert die richtige Erfüllung dieser Aufgabe ein hohes Maß von Kenntnissen."[11]) In Fällen, in denen der reine Buchsachverständige eine Bewertung der eingebrachten Gegenstände aus Mangel an Branchekenntnissen nicht selbst vornehmen kann, zieht er in der Regel einen Fachmann zu Rate, dessen Angaben und Schätzungen für ihn verbindlich sind. Eine Bewertung von Grundstücken und Wohngebäuden macht erfahrungsgemäß geringere Schwierigkeiten als beispielsweise die Bewertung einer zu übernehmenden Fa-

---

8) Staub: 1. Bd. 2. Hälfte 11. Aufl. 1921 S. 811.
9) Sewering: „Die Handhabung der Gründungsrevision". Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 4. April 1930. 24. Jahrgang. S. 170. Ähnliches bei der Berliner Tiergarten AG. Die Aktionäre erhalten verbilligte Eintrittskarten.
10) Staub: S. 832.
11) Sewering: S. 173.

brikanlage. Der Einbringungswert einer solchen Liegenschaft setzt sich nicht ohne weiteres aus der Summe aller Einzelwerte — dem Reproduktionswert — zusammen. Das für den Revisor zur Errechnung des Einbringungswertes Ausschlaggebende ist die Höhe des Ertragswertes der beispielsweise zu übernehmenden Fabrikanlage.[12]) Stimmen Ertragswert und Reproduktionswert überein, so decken sie sich gleichzeitig mit dem Einbringungswert. Liegt der Ertragswert über dem Reproduktionswert, so ist keiner von beiden dem Einbringungswert gleichzusetzen, dieser liegt zwischen beiden. Ist der Ertragswert endlich niederer als der Reproduktionswert, so ist er und nicht der Reproduktionswert dem Einbringungswert gleichbedeutend.[13]) Dieses abwägende Ermittlungsverfahren zur Erlangung des Einbringungswertes soll unangemessene Bewertungen — vor allem Überbewertungen, die sich erst später als solche herausstellen — verhüten.

Findet der Revisor oder der von ihm zur Schätzung beauftragte Taxator die von den Gründern angegebenen Werte nicht mit seinen Wertansätzen übereinstimmend, so kann seitens der Gründer ein Gegengutachter angerufen werden. Oder es wird seitens der Gründer auf ein weiteres Gutachten verzichtet und der Revisor gibt Bericht über die Wertdifferenzen in seinem Revisionsprotokoll, das über den Gang der Prüfung und die evtl. vorgefundenen Mängel Aufschluß gibt.

In der Praxis wird dem Revisionsbericht nicht die ihm theoretisch beigemessene Bedeutung zugelegt, was daraus hervorgeht, daß der Registerrichter die Gesellschaft auch dann eintragen kann, wenn der Revisor in seinem Bericht beispielsweise Bedenken gegen die von den Gründern vorgenommenen Bewertungen äußert. Ein solcher Revisionsbericht, in dem sich der Prüfer nicht mit den Maßnahmen der Gründer einverstanden erklärt, soll nach der Anschauung der Praxis lediglich ein Warnmal für die Unternehmungsleitung zur vorsichtigen Geschäftsgebarung sein.[14]) Nach den Erfahrungen der Praxis muß angenommen werden, daß auch der die Maßnahmen der Gründer nicht billigende Revisionsbericht seinen Zweck erfüllt, denn Zusammenbrüche, die darauf zurückzuführen sind, daß bei der Gründung zu hohe Werte in Ansatz gebracht wurden, sind selten.[15])

Die Gründungsrevision verfolgt den Zweck, den Gründungshergang Zeichnern, Mitgründern, Aktionären und Übernehmern gegenüber klarzustellen, um Irrtümer zu vermeiden. Mit ihr soll erreicht werden, daß ein jedes Aktienunternehmen auf solider Basis gegründet, und daß mit dem Vertrauen der Beteiligten kein Mißbrauch getrieben wird. Bei der einfachen Gründung genügt die Revision durch den Vorstand und den Aufsichtsrat; nur wenn es sich um qualifizierte Gründungen handelt oder um solche, bei denen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern besondere Vorteile für die Gründung zugesichert sind, hat die Prüfung durch besondere Revisoren zu erfolgen, da anzunehmen ist, daß die Revisionen des Vorstandes und des Aufsichtsrates in solchen Fällen nicht ganz objektiv vorgenommen werden.

Die Gründungsrevision wurde gesetzliche Pflicht nach den Erfahrungen, die man im deutschen Aktienwesen in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gesammelt hat.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß der Gesetzgeber den von ihm gewünschten Zweck mit der Gründungsrevision erreicht hat. Das Gesetz besagt, daß generell die Prüfung von Aufsichtsrat und Vorstand vorzunehmen ist. Um sich in Fällen einer qualifizierten Gründung oder bei Versprechungen und Gründungsvorteilen der Revision durch besondere Prüfer zu entziehen, um evtl. die Revisionskosten zu sparen, ist man häufig auf den Ausweg verfallen, eine sogenannte verschleierte

12) Errechnung des Ertragswertes: Schmalenbach: „Finanzierungen". 4. Aufl. 1928 S. 15.

13) Sewering: „Die Handhabung der Gründungsrevision". Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1930. 24. Jahrgang S. 179 ff.

14) Staub: S. 833: „. . . . Der Bericht der Revisoren ist eine Warnung an die Gründer, deren Verantwortlichkeit sich durch ihn erheblich erhöht; lassen sie trotzdem die Gesellschaft eintragen, so tun sie es auf ihre Gefahr"

15) In der von Sewering untersuchten Periode von 1901—1929, die ca. 200 Gründungen umfaßt, das Gebiet der Industrie- und Handelskammer Hamburg betreffend, kamen Zusammenbrüche aus „unsoliden" Gründungen herrührend nicht vor. Sewering a. a. O. S. 184.

Sachgründung vorzunehmen.[16]) Die Gesellschaft wird zunächst durch Bargründung errichtet — von vorn herein wird aber vorgesehen, daß die Gesellschaft bestimmte Anlagen erwerben solle — die Sachgründung wird erst in der zweiten Instanz vorgenommen, wenn die Gesellschaft schon für errichtet gilt. In dem Falle, in welchem den Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates irgend welche Vorteile für ihre Mitwirkung bei der Gründung versprochen werden, oder wenn Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates selbst zu den Gründern gehören, weiß man häufig die Bestellung besonderer Revisoren dadurch zu verhindern, daß man in den Aufsichtsrat an Stelle der bevorzugten Mitglieder Strohmänner wählt, die, sobald die Errichtungsformalitäten der Gesellschaft beendet sind, den für den Aufsichtsrat vorgesehenen Mitgliedern ihren Sitz einräumen.

II. Reformbestrebungen.

Diese Möglichkeiten, die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen und mit der Prüfung des Gründungsherganges nur den Vorstand und den Aufsichtsrat zu betrauen, statt wie das Gesetz es verlangt, außenstehende Revisoren damit zu beauftragen, geben Anlaß zu Reformwünschen. In Zukunft sollen sämtliche Gründungen, auch die Nachgründung der Nachprüfung durch besondere Revisoren unterliegen. Man geht bei der Begründung dieses Reformvorschlages davon aus, daß eine obligatorische Kontrolle der laufenden Geschäftsführung erst mit der Gewährleistung eines korrekten Gründungsherganges den an sie gestellten Erwartungen entsprechen kann.[17]) Die Bescheinigung der ordentlichen Geschäftsführung wäre nutzlos, wenn die an der Gesellschaft Beteiligten keine Gewißheit besäßen, daß bereits die Gründung ordnungsmäßig von statten ging. Da mit der obligatorischen Revision sämtliche Möglichkeiten, die eine Verschleierung irgend welcher Tatsachen begünstigen könnten, ausgeschaltet werden sollen, hält man es für nötig, auch die heute vom Gesetz offengelassene Lücke zu beseitigen und die Nachprüfung des Gründungsherganges durch besondere Revisoren für alle Gründungen obligatorisch zu erklären.

Diese Reformwünsche, die eine Intensivierung der Gründungsrevision anstreben, haben teilweise ihren Niederschlag gefunden in dem vom Reichsjustizministerium veröffentlichten Gesetzentwurf über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.[18]) Ebenso wie das gültige Aktienrecht hält der neue Gesetzentwurf daran fest, daß „die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates den Hergang der Gründung zu prüfen haben". (§ 14 Abs. 1 des Gesetzentwurfes.) Bei der Bargründung genügt auch nach dem neuen Entwurf die Revision des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Um in Zukunft zu verhindern, daß eine Bargründung lediglich zur Bemäntelung einer prüfungs- und anmeldungsfreien Nachgründung (Scheinbargründung oder verschleierte Sachgründung) vorgenommen wird, schlägt der Entwurf vor, „daß auch für die Nachgründung die Einreichung des Gründungsberichtes sowie die Prüfung durch besondere Prüfer vorgeschrieben und die Wirksamkeit der Nachgründungsverträge außer wie bisher von der Zustimmung der Generalversammlung auch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig gemacht wird".[19]) (§ 36 Abs. 1 und 3 des Gesetzentwurfes.)

In § 31 des Gesetzentwurfes will man solche Versuche verhindern, die darauf hinausgehen, die Vorschriften über die Gründerhaftung durch Vorschiebung sogenannter Strohmänner zu umgehen. Der Entwurf (§ 31 Abs. 5) „stellt den Gründern die Personen gleich, für deren Rechnung die Gründer die Aktien übernommen haben". § 31 Abs. 1: „Die Gründer (also in Zukunft auch die evtl. vorgeschobenen Strohmänner) haften der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Zwecke der Eintragung

16) „Der hauptsächliche Anreiz für die Verschleierung des Gründungstatbestandes besteht darin, daß nach geltendem Recht für die Nachgründung die Einreichung des Gründungsberichtes und die Prüfung durch besondere Revisoren nicht vorgeschrieben sind." Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen. Berlin 1930 S. 98.

17) Voß: S. 18.

18) Berlin 1930.

19) S. 98.

der Gesellschaft in das Handelsregister gemachten Angaben über die Zeichnung und Eintragung des Grundkapitals sowie die in § 9 vorgesehenen Festsetzungen;[20] . . . sie haben eine Vergütung, die nicht unter dem Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen."

Eine weitere Neuerung dem geltenden Recht gegenüber bringt der § 14 Abs. 4 des Entwurfes. Im geltenden Recht sind „bestimmte Eigenschaften für den Revisor nicht vorgesehen".[21] Wohl auf die Forderungen interessierter Kreise[22] hat sich das Reichsjustizministerium entschlossen, dem § 14 des Entwurfes (Gründungsprüfung) folgenden Zusatz beizufügen:

„(4) Als Prüfer sollen nur bestellt werden:

1. Personen mit fachmännischer Erfahrung, die eine ausreichende Vorbildung im Buchprüfungswesen besitzen;
2. Treuhandgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die Eigenschaften besitzen, die nach Nr. 1 für Einzelpersonen als Prüfer vorgesehen sind."

Es ist anzunehmen, daß zu den Gründungsrevisionen, die nach den Vorschriften des geltenden Aktienrechtes (§ 192 Abs. 2 und 3) vorgenommen werden, keine Laien im Buchführungs- und Revisionswesen herangezogen werden. Wenn man trotzdem in dem Entwurf eine fachliche Vorbildung zur Bekleidung des Revisorenamtes für notwendig erachtet, so tut man dies im Hinblick auf die Bedeutung, die man der Gründungsrevision in Zukunft beimessen will.

Nach dem geltenden Aktienrecht bedeutet die Gründungsrevision durch besondere Prüfer einen rein formalen Akt lediglich zur Aufklärung und Warnung der Gründer und der Geschäftsleitung. Lautet der Revisionsbericht bei einer Gesellschaft ungünstig, d. h., ist der zur Prüfung herangezogene Revisor beispielsweise nicht mit den von den Gründern eingesetzten Werten einverstanden, so wird trotz dieser Beanstandungen die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen. Das Gesetz bietet dem Registerrichter keine Handhabe, in einem solchen Falle die Eintragung abzulehnen.

Der Entwurf schlägt in § 17 Abs. 1 vor, „das bisherige Recht dadurch zu ergänzen, daß das Gericht die Eintragung ablehnen kann, wenn die Prüfer gegen sie Bedenken äußern.[23] Gegen die Entscheidungen des Gerichtes stehen den Gründern die Rechtsmittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit offen".

Im allgemeinen wird zu sagen sein, daß in den seltensten Fällen der Gründungsrevisor Anlaß haben wird, bei Gericht die Nichteintragung der Gesellschaft zu beantragen. Stimmen seine Wertansätze nicht mit denen der Gründer überein, so werden Gründer und Revisor eine Einigung zu erzielen suchen. Der Revisor wird seinerseits zu einer Beachtung der Meinungen der Gründer und des Aufsichtsrates bereit sein, weil er bei ihnen eine Branchekenntnis voraussetzen wird, die man von einem Buchsachverständigen nicht verlangen kann. Die Gründer und der Aufsichtsrat werden die Ansichten des Revisors nicht unbeachtet lassen, weil sie sonst Gefahr laufen, daß die Eintragung der Gesellschaft auf Antrag des Revisors zum mindesten verzögert werden kann.

Eine einschneidende Bedeutung werden diese verschärften Prüfungsbestimmungen bei der Gründung in Zukunft nicht haben, da die Verantwortung der Gründer und des Aufsichtsrates nicht auf den Gründungsrevisor überwälzt werden kann. Der Entscheid über die für den einzelnen Fall am zweckmäßigsten erscheinende Ausgestaltung einer Gründung und über die der Wirklichkeit am nächsten kommende Bewertung wird immer den Gründern obzuliegen haben; denn sie tragen das Risiko und sie haben ein Interesse an einer günstigen Entwicklung ihrer Unternehmung. Vom wirtschaftlichen Standpunkt wäre es nicht zu verantworten, wollte man einen außerhalb der Branche stehenden Gründungsrevisor die Entscheidung fällen lassen, ob beispielsweise eine Bewertung angemessen ist oder nicht. Diese Frage zu beantworten steht den Gründern und dem Aufsichtsrat zu, da nur sie nach den fallweisen besonderen Umständen

---

20) § 9 entspricht § 186 HGB.
21) Staub: S. 831.
22) Verband deutscher Bücherrevisoren; Verband deutscher Diplom-Kaufleute.
23) S. 98.

darüber entscheiden können. Der Revisor kann sich auf Grund seiner Erfahrungen nur ein allgemeines Bild von den brancheüblichen Usancen machen. Bei Abweichungen von den Normen wird er die Ansicht der Gründer und des Aufsichtsrats gelten lassen, soweit er sie mit seiner „Sorgfalt als Revisor" vereinbaren kann, d. h., solange sie nicht gegen das Gesetz verstößt.

b. I. Die Überwachung der laufenden Geschäftsführung.

1. „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten."[24]) Das Gesetz regelt in dem Paragraphen 246 HGB. die Machtbefugnisse des Aufsichtsrates, welche im einzelnen Fall in den Statuten erweitert aber niemals beschränkt werden dürfen.

Die allgemeinen Richtlinien, die der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat in Bezug auf die Ausübung der Kontrolltätigkeit vorschreibt, sind folgende:

a) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen.
b) Er hat sich zu diesem Zweck von dem Stand der Geschäfte zu überzeugen. (Die Einsicht in die Bücher und die Vorweisung der Bestände kann der Aufsichtsrat nur insgesamt oder durch einzelne, von ihm dazu beauftragte Mitglieder fordern.)
c) Er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen und Gewinnverteilungsvorschläge zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Aufsichtsrat hat nach dem Wortlaut des Gesetzes die kontrollierende Tätigkeit an erster Stelle auszuüben; erst an zweiter Stelle schreibt das Gesetz ihm verwaltungstechnische Aufgaben vor, wie z. B. die Einberufung der Generalversammlung, wenn dies im Unternehmungsinteresse erforderlich erscheint. Andere verwaltungstechnische Aufgaben werden ihm jeweils durch die Satzung vorgeschrieben.

Je nach Art und Umfang der Unternehmung, je nach der Eigenschaft und Tätigkeit des Vorstandes, wird das einzelne Aufsichtsratsmitglied mehr oder weniger mit der Überwachung beschäftigt sein. Das Gesetz verlangt keinesfalls, daß der Aufsichtsrat jede Handlung des Vorstandes zu überprüfen hat. Seiner gesetzlichen Pflicht genügt der Aufsichtsrat dann, wenn er die nötigen Gründungsprüfungen nach § 192 Abs. 1 HGB. vornimmt, über die wesentlichen Geschäftsvorfälle in Beratung tritt und dafür sorgt, daß ihm genügend Bericht erstattet wird, um den Geschäftsgang zu beaufsichtigen und nötigenfalls einzuschreiten, wenn er am Ende des Geschäftsjahres die Bilanzaufstellung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt prüft.

2. Außer den Kontrollpflichten hat der Aufsichtsrat verwaltungstechnische Aufgaben auszuüben. Er hat die Geschäftsleitung sachverständig in Fragen der Wirtschaft zu beraten und zu unterstützen. Bei manchen Aktiengesellschaften erteilt der Aufsichtsrat täglich[25]) „wertvolle Ratschläge bei Ankauf oder Verkauf von Waren oder Rohstoffen, bei Eingehen oder Lösen von Geschäftsverbindungen, bei Erteilung von Krediten und Annahme von Sicherheiten, bei Export oder Import nach oder von dem Auslande. Oft ist der Aufsichtsrat auf lange Zeit an Durcharbeitungen von Kartell-, Konzern- oder sonstigen Verträgen gebunden." Die Verwaltungspflichten des Aufsichtsrates wachsen, je größeren Umfang eine Aktiengesellschaft einnimmt, je mehr sie sich in ihrem Filialnetz örtlich verbreitet.

Die vom Gesetz vorgeschriebene Kontrollpflicht der gesamten Verwaltung ist meist nicht durchführbar, da, je umfangreicher sich ein Unternehmen gestaltet, dieses — nach der heutigen Lage der Dinge — niemals durch ein Kollegium, wie es der Aufsichtsrat darstellt, kontrolliert werden kann. Das Gesetz schreibt vor, daß die Prüfungstätigkeit dem Aufsichtsrat nur als geschlossenem Organ zusteht; nur alle Mitglieder des Aufsichtsrates oder einzelne von diesem beauftragte Mitglieder können sie durchführen. Die Satzungen können hierin jedoch Änderungen treffen; sie können z. B. dem Vorsitzenden oder sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates das Recht einer selbständigen Kontrolle einräumen.

24) Staub: § 246. S. 1030.
25) Rießer: S. 298.

„Aber die Statuten sind in diesem Punkte meist nicht über das Gesetz hinausgegangen.[26]) Einzelne Unternehmungen erweiterten ihre Statuten bisweilen dadurch, daß dem Aufsichtsrat die Befugnis zuerkannt wurde, durch dritte, von ihm zu ernennende Personen die Prüfungen vornehmen zu lassen." Einige andere Gesellschaften schreiben in ihren Satzungen vor, daß die Generalversammlung neben dem Aufsichtsrat Revisoren zu ernennen habe, die die laufenden Geschäfte prüfen.

Der Aufsichtsrat sieht häufig von einer Revision der Unternehmung ab, weil er dem die Geschäfte führenden Direktorium völliges Vertrauen schenkt. „Oft bringt es das geschäftliche und gesellschaftliche Verhältnis, in dem Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu einander stehen, mit sich, daß der eine in mancher Hinsicht auf den guten Willen des anderen angewiesen ist. Auch verwandtschaftliche und untereinander wechselseitige Geschäftsbeziehungen lassen von Kontrollen absehen. Es ist erklärlich, daß unter solchen Umständen Revisionen unterbleiben, da der eine auf dem Vertrauen des anderen aufbaut." [27])

In vielen Fällen ist der Aufsichtsrat so zusammengesetzt, daß seine Mitglieder sehr weit vom Sitze der Gesellschaft entfernt wohnen, so daß ein Zusammenkommen zwecks Vornahme von Kontrollen, wie das Gesetz sie vorschreibt, mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist und daher unterbleibt. Auch ein anderes ist häufig der Fall: nämlich, daß Personen nur ihres guten Namens wegen, also zu dekorativen Zwecken, zu Aufsichtsratsmitgliedern einer Unternehmung gewählt werden, ohne mit den Gepflogenheiten der Wirtschaft vertraut zu sein. Auch hier werden die Kontrollen oft nicht in der vom Gesetzgeber gewünschten Weise vorgenommen. In manchen Fällen, in denen es dem Aufsichtsrat unmöglich ist, Kontrollen auszuüben, läßt er die ihm zustehenden Prüfungen durch von ihm bestellte Revisoren ausüben, deren Revisionsbericht ihm als Grundlage seiner Berichterstattung in der Generalversammlung dient.

Alle die angeführten Fälle zeigen, daß die Gepflogenheiten der Praxis von dem Wortlaut des Gesetzes abweichen, oder anders gesehen, daß der Rahmen des Gesetzes, der bei der Schaffung des Aktienrechtes der damaligen Wirtschaftsentwicklung angepaßt war, heute zu eng geworden ist. Eine intensive Kontrolle durch den Aufsichtsrat wird durch die große Anzahl der Mandate, die einzelne Aufsichtsratsmitglieder innehaben, unmöglich gemacht.

II. Das Recht der Generalversammlung, Revisionen vornehmen zu lassen.

Die Generalversammlung besitzt unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Geschäftsführung revidieren zu lassen. Wenn man die Kontrollen des Aufsichtsrates als ordentliche bezeichnet, so stellen die Revisionen der Generalversammlung außerordentliche Prüfungshandlungen dar, die fallweise, in unregelmäßigen Zeitabschnitten, auf Grund eines Generalversammlungbeschlusses vorgenommen werden.

1. Das deutsche Aktienrecht gibt in § 266 HGB. [28]) Vorschriften über die Revision zur Prüfung der Bilanz und zur Prüfung der Vorgänge bei der Geschäftsführung. [29])

Der Generalversammlung steht die Bestellung von Revisoren mit einfacher Stimmenmehrheit zu; etwaige Satzungsbestimmungen, die dieses Recht den Aktionären erschweren würden, wären ungültig. „Die Bestellung von Revisoren muß als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt sein, es sei denn, daß es sich um Prüfung des Herganges handelt, der gerade den Gegenstand der angekündigten Beratung bildet. In der ordentlichen Generalversammlung können Revisoren zur Prüfung der Bilanz ohne besondere Ankündigung bestellt werden."

Bei der Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Vorgänge bei der Gründung und der Geschäftsführung kommt es, wenn dies durch die Generalversammlung geschieht, nicht darauf an, wie lange diese Vorgänge zurückliegen.

26) Passow: S. 178.
27) Passow: S. 182.
28) Auch § 13 Abs. 2 der Verordnungen über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923.
29) Staub: § 266 S. 1122 ff.

Anders liegt der Fall, wenn Aktionärminderheiten den Antrag auf Bestellung von Revisoren stellen. Hier muß der Antrag durch die Generalversammlung abgelehnt sein. Dieser Antrag muß auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung, oder eines nicht länger als 2 Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung gerichtet sein, nicht allgemein auf Ernennung einer Revisionskommission. Wenn Aktionärminderheiten den Antrag auf Bestellung von Revisoren stellen, müssen sie glaubhaft machen, daß grobe Gesetzes- oder Satzungswidrigkeiten vorgekommen sind. Die Aktionäre müssen ferner ihre Aktien im Betrage von einem Zehntel des Grundkapitals bis zur Entscheidung über den Antrag hinterlegen und den sechsmonatigen Besitz glaubhaft machen. Die Hinterlegung hat den Zweck, die Antragsteller in ihrer Eigenschaft als Aktionäre festzuhalten. Mit der Vorschrift der sechsmonatigen Besitzdauer und der Hinterlegung will der Gesetzgeber die Unternehmung schützen. Er will dadurch verhindern, daß Aktionäre einen Antrag auf Berufung von Revisoren stellen, hernach ihre Aktien verkaufen und sich so von ihren Verpflichtungen befreien. [30]) Für die Glaubhaftmachung genügt die Bankiersnote, oder der Schlußschein über den Ankauf mindestens vor sechs Monaten. Bei Namensaktien ist es nötig, daß die Antragsteller wenigstens sechs Monate eingetragene Aktionäre waren. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können die Revisoren durch das Gericht bestellt werden.

Hat nun die Generalversammlung die Bestellung von Revisoren beschlossen, so ist die Ausführung des Beschlusses Sache des Vorstandes. „Es steht ihm aber auch nichts entgegen, daß die Revisoren, zumal sich der Beschluß gegen die Gesellschaftsorgane richtet, im Auftrage der Generalversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Generalversammlung unmittelbar bestellt werden. Insoweit müssen Aufsichtsrat und Generalversammlung für berechtigt erachtet werden, die Gesellschaft zu vertreten. Wenn die Revisoren aus dem Kreise der in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre bestellt werden, wenn es sich um eine sogenannte Revisionskommission handelt, so ist die unmittelbare Bestellung die Regel."

2. Eine weitere Möglichkeit Revisionen auszuüben, besitzt die Generalversammlung in den oft statutarisch niedergelegten Bestimmungen, zu besonderen Zwecken Revisionskommissionen zu wählen, [31]) die ihren Prüfungsbericht der Generalversammlung vorzulegen haben. Diese Revisionskommissionen, die für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden, setzen sich aus der Verwaltung nicht angehörenden Aktionären zusammen. Sie sind aus dem Bedürfnis heraus entstanden, den Aktionären ein erweitertes Mitbestimmungsrecht an der Unternehmung zu gewähren als es das Gesetz vorsieht, um das Interesse an der Unternehmung wachzuhalten. Die Bildung von Revisionskommissionen verfolgt den Zweck, die Aktionäre sich durch ihre eigenen Vertreter von der Geschäftsführung überzeugen zu lassen. In früheren Zeiten, als der einzelne Aktionär noch nicht so stark an verschiedenen Unternehmungen — evtl. der gleichen Branche — beteiligt war, kam noch hinzu, daß das Unternehmen vor Ausbeutung seiner Geschäftsgeheimnisse sich eher geschützt glaubte, wenn die Kontrollen durch eigene Aktionäre vorgenommen wurden, als wenn sie vielleicht durch Revisoren ausgeübt wurden, die auch bei anderen Unternehmungen Prüfungen vornahmen und Gutachten erstatteten.

---

30) Staub: S. 1127 Anm. 4: „Die Kosten der Revision trägt im Falle der Ernennung durch die Generalversammlung die Gesellschaft; im Falle gerichtlicher Ernennung zunächst der Antragsteller. Die von dem Vorstande nach § 267 Abs. 2 HGB. einberufene Generalversammlung kann aber beschließen, daß die Kosten der Gesellschaft zur Last fallen. In diesem Falle, aber auch nur dann, trägt sie die Gesellschaft. Auf Grund dieses Beschlusses kann der Antragsteller die Kosten von der Gesellschaft ersetzt verlangen. Lehnt aber die Versammlung die Kostentragung durch die Gesellschaft ab, so muß sich der Antragsteller damit bescheiden, und kann nicht etwa den Beschluß anfechten und die Kosten gleichwohl gegen die Gesellschaft einklagen, mit der Begründung, daß sein Antrag wohl gerechtfertigt war und der Gesellschaft Vorteil gebracht hat."

31) Zur Prüfung der Bilanz, der Verlust- und Gewinnrechnung; zur Begutachtung von Fusions-, Sanierungs- oder Liquidationsanträgen. Die Revisionskommission erteilt — es ist häufig in den Statuten vorgesehen — im Namen der Generalversammlung — Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung.

Außer diesen statutarisch niedergelegten Bestimmungen, daß alljährlich für das laufende Geschäftsjahr eine Revisionskommission zu ernennen ist, kommt es vor, daß die Generalversammlung unter bestimmten Voraussetzungen — ohne daß dies im Gesellschaftsvertrag vermerkt ist — eine Revisionskommission ernennt. Ich denke hier an Fälle, bei denen der § 240 HGB. in Kraft tritt u. ä., wo es zweckmäßiger empfunden wird, eine Revisionskommission zu wählen, als dem Unternehmen vollkommen fernstehende Revisoren zur Prüfung heranzuziehen.

Die Möglichkeit Kontrollen bezw. Revisionen auszuüben oder ausüben zu lassen, steht einem jeden Organ der Aktiengesellschaft zu. Die Kontrolle des Aufsichtsrates ist gesetzlich als ein Muß vorgeschrieben, ebenso wie die der ständigen Revisionskommission laut Statut. Anders die Nachprüfungen der Generalversammlung durch von ihr zu bestellende Revisoren bezw. durch von Fall zu Fall zu ernennende Revisionskommissionen. Hierüber finden sich nur gesetzliche Kann-Vorschriften, die, um angewendet zu werden, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind.

Eine fallweise Bestellung von Revisoren oder Revisionskommissionen durch die Generalversammlung ist von Zufälligkeiten abhängig. Der Beschluß, Revisoren zu bestellen, ist an das Zustandekommen einer Mehrheit gebunden; oder nach Ablehnung des Beschlusses durch die Generalversammlung muß eine Minderheit von einem Zehntel des Grundkapitals für die Bestellung von Revisoren stimmen.

Es kann nun der Fall eintreten, daß, nachdem die Generalversammlung den Antrag auf Bestellung von Revisoren abgelehnt hat, eine Minderheit von sich aus versucht, die Revisorenbestellung zu erreichen. Es kann z. B. das Interesse einiger Aktionäre vorhanden sein, über einen Vorfall nähere Auskunft zu erlangen, den die Mehrheit in der Generalversammlung nicht an die Öffentlichkeit zu bringen wünscht, weil sie in der Veröffentlichung dieser Angelegenheit eine Schädigung der Unternehmung sieht. Wenn vorauszusehen ist, daß die Minderheit einen Antrag auf Bestellung von Revisoren mit Erfolg einbringen wird, kann die Majorität für den vorher abgelehnten Antrag stimmen. Damit soll verhindert werden, daß der Minderheit ergebene Prüfer in die Revisionskommission oder als Revisoren gewählt werden. Der von der Majorität zur Untersuchung dieses Vorfalles beauftragte Revisor wird den Sachverhalt auf Wunsch der Unternehmungsleitung und der Majorität von der für die Unternehmung günstigsten Seite schildern.

Die Möglichkeit, daß die Majorität Minderheitsforderungen durch ihre eigenen Anträge ausschalten kann, wird verschiedentlich als eine Beschneidung der gesetzlich garantierten Minderheitsrechte angesehen.

Da eine fallweise Revisorenbestellung durch die Generalversammlung oft mit erschwerenden Umständen verbunden ist und der Aufsichtsrat seine ihm gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen nicht in der gewünschten Weise ausüben kann, werden Forderungen laut, das Kontrollwesen im deutschen Aktienrecht zu ändern.

III. Reformbestrebungen.

Der Meinungsstreit um die Änderungsbedürftigkeit der Kontrollvorschriften im deutschen Aktienrecht nahm seinen Anfang um die Jahrhundertwende, als bald nach der sich durchsetzenden Aktienrechtsreform die Zusammenbrüche der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft, der Leipziger Bank, [32]) der Heilbronner Gewerbebank, der Breslauer Reederei u. a. m. Anlaß zu Zweifeln an der Zweckmäßigkeit des Systems von 1884 gaben. [33])

1. Alle Reformwünsche, die eine Verbesserung des bestehenden aktienrechtlichen Kontrollwesens anstreben, basieren auf der Erkenntnis, daß der Aufsichtsrat in seiner heutigen Zusammensetzung nicht die ihm obliegenden Kontrollaufgaben

32) Felix Hecht: „Die Katastrophe der Leipziger Bank". Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 6. Band. Leipzig 1903. S. 373.

33) Rießer: „Zur Aufsichtsratsfrage." Berlin 1903.
Loeb: „Das Institut des Aufsichtsrates, seine Stellung und Bedeutung im deutschen Aktienrecht und in der deutschen Volkswirtschaft, die Notwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform." (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge. 29. Band. 1902 S. 17).

erfüllen kann. Zusammenbrüche von Aktienunternehmungen, die z. T. auf das Versagen der Aufsichtsratskontrolle zurückzuführen sind,[34]) veranlaßten an einer Reform interessierte Kreise mit Verbesserungswünschen an die Öffentlichkeit zu treten. Die gemachten Vorschläge zur Intensivierung des Kontrollwesens der Aktiengesellschaften wurden von der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages auf ihre Brauchbarkeit geprüft. Der Bericht dieser Kommission stellt fest, daß eine grundlegende Änderung der gesetzlichen Regelung des Kontrollwesens der deutschen Aktiengesellschaften weder erwünscht noch notwendig sei[35]), da der Aufsichtsrat in den meisten Fällen die ihm obliegenden Kontrollen durch von ihm dazu beauftragte Revisoren vornehmen läßt. Durch eine gesetzliche Verankerung des in der Praxis häufig geübten Brauches der indirekten Kontrolle des Aufsichtsrates glaubt man den Forderungen nach einer intensiven Überwachung im Aktienwesen Genüge zu leisten.

Die Aktienrechtskommission verschließt sich nicht der Erkenntnis, daß der Aufsichtsrat die ihm gesetzlich obliegenden Kontrollen nicht mehr ausüben kann, und daß der vor 30 Jahren um das praktische Leben gezogene Gesetzesrahmen für die heutige Wirtschaft zu eng geworden ist. Trotz dieser Einsicht begnügt sich die Aktienrechtskommission mit „einer Scheinlösung der Frage, wer anstelle des Aufsichtsrates zur Kontrolle berufen sein soll. Der bewiesene Mangel der Eignung eines Organs zu einer Aufgabe darf nicht dazu führen, daß dieses Organ nach seinem Ermessen Hilfskräfte für diese Tätigkeit bestellen kann, sondern muß bewirken, daß seine Aufgabe einem anderen Organ übertragen wird. Ein dem Aufsichtsrat verantwortliches und von ihm eingesetztes Kontrollorgan bietet angesichts der tatsächlichen Stellung des Aufsichtsrates keine Gewähr für eine bessere als die derzeit vom Aufsichtsrat selbst auszuübende unzulängliche Kontrolle.“ [36])

Die Stellungnahme der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages zu der Frage des Überwachungsgedankens bei Aktiengesellschaften und die einseitige Behandlung des Problems durch die Kommission, ließ den Streit um die Reformbedürftigkeit des Kontrollwesens im deutschen Aktienrecht erneut aufleben. In der sich mit diesem Problem befassenden Literatur lassen sich zwei Richtungen unterscheiden, die beide das Ziel anstreben, die Überwachung der Aktiengesellschaften zu intensivieren und zwar z. T. über das von der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages vorgeschlagene Maß hinaus.

1. Die eine dieser Richtungen befaßt sich mit der ordentlichen Überwachung; d. h. mit der dem Aufsichtsrat nach geltendem Recht zustehenden Überwachungspflicht. Hier lassen sich verschiedene Ansichten unterscheiden:
   a) Einige Reformbefürworter wünschen die von der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages vorgeschlagene Regelung verwirklicht.
   b) Andere schlagen vor, außerhalb der Unternehmung stehende Organe mit der Ernennung der Revisoren zu betrauen. Diese Revisoren sollen die dem Aufsichtsrat heute zustehenden Kontrollen ausüben.
   c) Die Mehrzahl der Befürworter einer Reform des Kontrollwesens der deutschen Aktiengesellschaften sieht eine Lösung der Fragen in der Einführung und Nachahmung des englischen Auditsystems.

2. Die andere Richtung befaßt sich mit der außerordentlichen Überwachung der Unternehmung durch die Generalversammlung. Vereinfachende Bestimmungen sollen der Generalversammlung die Bestellung von Revisoren und Revisionskommissionen erleichtern.

1. a) In Anlehnung an die Vorschläge der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages geht die Ansicht einiger Reformbefürworter darauf hinaus, das

---

34) Betrügerische Maßnahmen im Prozeß Sitzmann aufgedeckt, die Vorgänge aus dem Jahre 1924 betreffend, bei der „Inag“ Industrieunternehmungen Aktiengesellschaft und der Reiniger, Gebbert und Schall Aktiengesellschaft (Berliner Börsen Courier Nr. 595. 1925). Verfehlte spekulative Maßnahmen der Direktion der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs Aktiengesellschaft in den Jahren 1924—1929. (Frankfurter Zeitung Nr. 216—218. 22. 3. 1930).
Nichtbeachtung der fahrlässigen Geschäftsgebarung des Vorstandes der Deutsch-Rumänischen Petroleum-Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat (Berliner Tageblatt 21. 10. 1925).

35) Bericht der Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages 1928. S. 21.

36) Bondi: „Die Rechte der Aktionäre“. S. 243.

bestehende Aktienrecht in Geltung zu lassen mit einigen Zusatzbestimmungen des Inhaltes, daß die Kontrolle der laufenden Geschäftsführung in Zukunft Revisoren übertragen werden kann, die der Aufsichtsrat ernennt, wenn er durch seine Verwaltungsaufgaben an der Vornahme dieser Kontrolle verhindert ist. Hierzu führt Flechtheim[37]) aus: „Selbst wenn der Aufsichtsrat seinen Kontrollpflichten heute nicht mehr in der vom Gesetzgeber gedachten Weise nachkommen kann, so wirkt er doch nach Rathenau „in being" — durch sein Dasein. Ein Vorstand, der einen Aufsichtsrat über sich gesetzt weiß, hat doch gewisse Hemmungen, und wird namentlich absichtlich Schädigungen der Gesellschaft schwerer vornehmen, als ohne eine solche übergeordnete Überwachungsinstanz. Wenn man die Funktionen des Aufsichtsrates kennt, wird man an dieser Institution festzuhalten haben, da sich der Aufsichtsrat als unentbehrliches Organ der Aktiengesellschaft bewährt hat.

Es ist wahr, daß der Aufsichtsrat in erster Linie verwaltungstechnisch tätig ist. Seine vornehmste Verwaltungsfunktion besteht darin, tüchtige und zuverlässige Vorstandsmitglieder zu ernennen, die ihm eine geordnete Tätigkeit garantieren. Daneben ist der Aufsichtsrat auch kontrollausübend tätig; schon durch sein Dasein wirkt er nach Rathenau überwachend. Häufen sich die Kontrollmaßnahmen von Fall zu Fall, so steht es dem Aufsichtsrat frei, sich zur Erledigung dieser Tätigkeit dritter Personen zu bedienen, für deren Auswahl er verantwortlich ist."

2. b) Eine Lösung des Überwachungsproblems bei den Aktiengesellschaften glaubte man in dem Vorschlage Sonntags[38]) gefunden zu haben, der die Schaffung einer Zentralbehörde — eines Reichsaktienamtes — zum Ziele hatte. Dieses Reichsaktienamt, welches nach dem Vorbild des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherungen organisiert gedacht war, sollte die Ernennung der Revisoren bei einer jeden Aktiengesellschaft vornehmen und zugleich Beschwerden über die Entscheidung dieser Beamten entgegennehmen. Andere ähnliche Vorschläge forderten die Ernennung der Revisoren durch die Industrie- und Handelskammern oder durch die Gerichte, in deren Bezirk die betreffende Aktiengesellschaft ihren Sitz hat.

Zu diesen Vorschlägen ist zu sagen, daß Instanzen, die außerhalb der Unternehmung stehen, bei der Bestellung von Revisoren den individuellen Eigenarten der einzelnen Unternehmung nicht gerecht werden können. Die Überwachung der Geschäftsführung ist Sache der Unternehmung; diese hat die ihr geeignet erscheinenden Prüfer heranzuziehen. Würde der Staat, das Gericht oder die Industrie- und Handelskammer die Bestellung der Revisoren für die einzelnen Unternehmungen vornehmen, so würde dies zu einer Schematisierung des aktienrechtlichen Überwachungswesens führen; diese Instanzen würden eine Verantwortung übernehmen, die sie nicht tragen können.[39]) Wenn das Reichsaufsichtsamt, das nur die Versicherungsbranche zu überwachen hatte, versagte, kann man von einem Reichsaktienamt, das Aktiengesellschaften sämtlicher Branchen zu kontrollieren hätte, keine intensiven Prüfungen verlangen.[40]) Eine Erschwerung zur praktischen Durchführung dieser Vorschläge ist in dem Umstand zu sehen, daß die Handelskammern nur Revisoren für solche Unternehmungen bestellen könnten, die ihren Sitz in dem Bezirk der betreffenden Industrie- und Handelskammer haben. Bei einem über das gesamte Reich verbreiteten Konzern beispielsweise könnte die Revisorenbestellung nicht einheitlich geschehen. Ein jedes dem Konzern angeschlossene Unternehmen müßte in dem Falle, daß die Revisoren durch die Industrie- und Handelskammern bestellt würden, von Revisoren der Handelskammer geprüft werden, in deren Bezirk es seinen Sitz hat. Eine einheitliche Überwachung des ganzen Konzern wäre nicht möglich. Außer seiner Kostspieligkeit ist ein solches Verfahren wegen seiner Unzweckmäßigkeit ab-

37) „Die Strukturwandlungen und das Aktienrecht." Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur. 1. Unterausschuß. 3. Arbeitsgruppe 1. Teil. S. 64.

38) Sonntag: „Die Aktiengesellschaft im Kampf zwischen Macht und Recht". Berlin 1918. S. 32.

39) Voß: „Die obligatorische Revision im Rahmen der Reform des Aktienrechtes." Berlin 1927. S. 26.

40) Das Reichsaktienamt für Privatversicherungen wies die ihm seitens der Gläubiger und der Öffentlichkeit gemachten Vorwürfe wegen unzureichender Revisionsmaßnahmen im Falle der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsaktiengesellschaft mit dem Bemerken zurück, daß ihm die Mittel für eine ordnungsmäßige Durchführung seiner Aufgaben fehlten.

zulehnen. Die Hauptverwaltung des Konzerns müßte sämtliche Revisionsberichte, die von den einzelnen angeschlossenen Unternehmungen bei ihr einlaufen, zu einem einzigen zusammenstellen. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es vorkommen kann, daß diese Revisionsberichte nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. In einem solchen Falle würde der bei der Hauptverwaltung verfertigte „Generalrevisionsbericht" ein falsches oder verzerrtes Bild von den tatsächlichen Zuständen geben.

3. c) Der dritte Vorschlag zur intensiveren Ausgestaltung des Kontrollwesens bei den Aktiengesellschaften geht darauf aus, die Prüfungen durch eine Instanz ausführen zu lassen, die auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung von den anwesenden Aktionären gewählt wird.

Die Befürworter dieses Reformvorschlages[41]) vertreten ihre Forderung aus der Erkenntnis heraus, „daß die sogenannte Prüfungspflicht des Aufsichtsrates im Rahmen seiner allgemeinen Kontrollfunktionen keine wirkliche Revision darstellt, d. h. eine formelle und materielle Nachprüfung der Geschäftsführung auf Grund des gesamten Rechnungswesens.

Wenn auf Grund der rechtlichen Konstruktion und auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie die wirtschaftliche Entwicklung mit sich gebracht hat, der Aufsichtsrat nicht in der Lage ist, die Revision durchzuführen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als besondere Revisoren zu bestellen, die geeignet sind, diese Funktion zu übernehmen — wenn man die Revision überhaupt aufrechterhalten und sie nicht nur auf dem Papier stehen lassen will." [42])

Weil der Aufsichtsrat heute nicht mehr in der Lage ist, die ihm gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle auszuüben, soll eine Instanz geschaffen werden, die diese seine Aufgaben übernimmt — der Pflichtrevisor nach dem Vorbild des englischen Auditors.

England kennt seit der Einführung des Company-Konsolidationsgesetzes von 1900 die obligatorische Revision der Aktiengesellschaften.[43]) Nach diesem Gesetze hat ein jedes Aktienunternehmen auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung durch die anwesenden Aktionäre für das folgende laufende Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren — Auditors genannt — zu bestellen. Die Tätigkeit der Auditors besteht darin, die laufenden Geschäfte des Unternehmens am Ende des Geschäftsjahres einer formellen und materiellen Revision zu unterziehen und über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung persönlich Bericht zu erstatten. Die ordnungsmäßige Buchführung und korrekte Aufstellung der Bilanz unterliegt ihrer besonderen Aufmerksamkeit, denn der Revisionsbericht muß die Angabe enthalten, daß die Prüfer alle von ihnen geforderten Auskünfte erhalten haben, und daß die Bilanz in der Weise aufgestellt ist, daß sie einen Überblick über den Stand der Gesellschaft verschafft.

Die Auditors sind nicht zur selbständigen Bewertung der Aktiven und Passiven verpflichtet; sie brauchen auch nicht zu prüfen, „ob die ihnen angegebenen Aktiven wirklich vorhanden sind. In dem Gesetz heißt es ausdrücklich:

> It is not the duty of the auditor to take shock! He is not a shock expert. There are many matters, in which he must rely on the honesty and accurancy of others. He does not guarantee the discovery of all frauds.

Reformbestrebungen, das englische Aktienrecht betreffend, die wertvolle Anregungen enthielten, z. B. die Pflicht des Auditors, alle nach seiner Ansicht wesentlichen Umstände zur Kenntnis der Aktionäre zu bringen, wie u. a., ob die Verteilung der Dividende der Sachlage nach angemessen erscheint, haben sich nur soweit zu einem gesetzgeberischen Vorschlag verdichtet, als diese Auditors zur Nachprüfung und evtl. Mitteilung aller ungedeckten, nicht in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb fallenden Darlehen an Direktoren und Beamte der Gesellschaft verpflichtet sind. Auch hier finden wir, wie immer in der Geschichte des eng-

41) Verband deutscher Bücherrevisoren e. V.; Professoren der Betriebswirtschaftslehre; Verband deutscher Diplomkaufleute e. V.; Voß-Leipzig; Hintner-Erlangen; Schmidt-Frankfurt; Ziegler-Wien u. a. m.

42) Voß: S. 21.

43) Goldschmidt: „Zur Abänderung des englischen Aktienrechts". (Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Nr. 3 1928.)
derselbe: „Nachtrag zur Abänderung des englischen Aktienrechtes". (Gleiche Zeitschrift Nr. 6 1928.)

lischen Rechts, die Scheu, die wirtschaftliche Entwicklung durch starre Gesetzesparagraphen zu fesseln." [44])

Mit dem Jahr 1929 trat für England ein neues Gesetz in Kraft — Companies-Act 1928 genannt — welches u. a. auch Neuerungen für die Tätigkeit und Haftung der Revisoren brachte. Um die völlige Unabhängigkeit der Prüfer von der zu kontrollierenden Unternehmung zu garantieren, verbietet das Gesetz, daß Personen, die als Mitgesellschafter oder Angestellte zu einem Direktor in näherer Beziehung stehen, als Revisoren für das Unternehmen gewählt werden, dem dieser Direktor vorsteht.

„In Zukunft sollen Auditors einer Company berechtigt sein, an jeder Generalversammlung der Company teilzunehmen, in der Abrechnungen, die sie geprüft oder über die sie berichtet haben, der Versammlung vorgelegt werden. Die Auditors sollen ferner in einer solchen Versammlung alle Mitteilungen machen oder Erklärungen abgeben dürfen, die sie nach Lage der Sache für erforderlich halten. Auf diese Weise können also Revisoren in Zukunft verhüten, daß die Geschäftsleitung im Bezug auf Bilanzen oder Konten der Generalversammlung gegenüber irreführende Erklärungen abgibt." [45])

Nach dem Weltkriege haben eine Anzahl europäischer Staaten ihr Aktienrecht geändert und erweitert. Sie taten dies aus dem Bedürfnis heraus, das Aktienrecht den seit der Entstehung dieser Gesetzeswerke veränderten wirtschaftlichen Grundlagen anzupassen.

Für die Neugestaltung des Aktienrechts der europäischen Staaten ist ohne Zweifel das englische Aktienrecht — speziell was die Kontrollbestimmungen betrifft — maßgebend gewesen. Diese Tatsache läßt sich daraus erklären, daß in England der Revisorenstand schon in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch seine Berufsorganisationen (The Corporation of Accountants Ltd. — The Zentral Association of Accountants Ltd. — The London Association of Accountants Ltd.) staatliche Anerkennung fand. Die Qualität der englischen Revisionskräfte bürgte dem Staat für eine gewissenhafte Durchführung der gesetzlich geforderten Prüfungen. Da man in England die in die Pflichtrevision gesetzten Erwartungen erfüllt sah, lag der Gedanke der Nachahmung dieses Systems auf dem Kontinent nahe. Es macht sich heute die Tendenz bemerkbar, daß sich alle Staaten zu dem mehr oder weniger gesetzlich straff umrissenen Auditor-System bekehren.

Den Kontrollvorschriften des englischen Aktienrechtes ähnliche Bestimmungen weist das französische Aktienrecht [46]) auf, welches vorschreibt, daß die jährliche ordentliche Generalversammlung Aufsichtskommissare (commissaires de surveillance) zu wählen habe, deren Pflicht es ist, die Verwaltung der Aktiengesellschaft zu überwachen." Die Anzahl der Kommissare, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, wird durch die Satzung bestimmt. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr. Hat die Generalversammlung die Wahl unterlassen, oder tritt ein Revisor im Laufe des Jahres zurück, so nimmt auf Ansuchen eines Beteiligten der Vorsitzende des zuständigen Handelsgerichtes die Bestellung vor.

Die Aufgaben der Revisoren bestehen darin, der Jahresversammlung der Aktionäre über die Bilanz und die von dem Verwaltungsrat vorgelegten Abrechnungen Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung hat das Recht, von den Revisoren auch Berichte zu verlangen, die die einzelnen Transaktionen des Verwaltungsrates betreffen; z. B. Berichte über größere Kreditgewährungen, Sanierungs- und Fusionsmaßnahmen usw.

Um die für den Generalversammlungsbericht nötigen Prüfungen vornehmen zu können, steht den Revisoren das Recht zu, in dem Vierteljahr, das der Generalversammlung vorangeht, die Geschäftsbücher und Transaktionen der Gesellschaft zu prüfen, so oft sie es im Interesse der Unternehmung für richtig erachten. Einzelne Unternehmungen haben eingesehen, daß die Frist eines Vierteljahres nicht ausreicht, um eine gründliche Prüfung vorzunehmen. Sie geben

44) Siehe Anmerkung 42.
45) Aufermann: „Die Bilanz nach dem Companies Act 1928". Betriebswirtschaftliche Rundschau und Archiv für Rev. und Trhdw. 1929 Nr. 1.
46) Strohe: „Das Recht der Aktiengesellschaft in Frankreich". Dissertation Jena 1929. S. 71.

daher in den Statuten den Revisoren das Recht, ihre Kontrollen während des ganzen Jahres auszuüben.

Die Revisoren haben das Recht zu verlangen, daß ihnen Inventur, Jahresbilanz, Verlust- und Gewinnrechnung spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung und die halbjährliche Zwischenbilanz — deren Aufstellung in Frankreich obligatorisch ist — sofort nach Fertigstellung vorgelegt wird.

Die Revisoren haben ferner das Recht, die Generalversammlung in dringenden Fällen einzuberufen; vernachlässigen sie absichtlich diese Befugnis, so sind sie — für evtl. daraus entstehende Schäden — regreßpflichtig.

Der Entlastungsbeschluß der Generalversammlung ist nichtig, wenn die Revisoren den Jahresbericht nicht erstattet haben oder wenn die Generalversammlung sich weigerte, ihn anzuhören."

In dem neuen holländischen Aktienrecht von 1928 finden wir die Vorschriften[47]), daß die Generalversammlung, wenn dies im Errichtungsakt der Unternehmung vorgeschrieben ist, auf ihrer jährlichen ordentlichen Tagung Revisoren zu bestellen hat. Sieht der Errichtungsakt jedoch die Ernennung der Pflichtprüfer nicht vor, so kann die Generalversammlung trotzdem einen Sachverständigen ernennen, der über die Buchführung regelmäßig Aufsicht zu führen und der Generalversammlung über seine Prüfungen Bericht zu erstatten hat. Die Generalversammlung ist bei der Ernennung der Revisoren an keinen Wunsch oder Vorschlag seitens des Vorstandes gebunden. Mit diesem Passus will man auch in Holland die völlige Unabhängigkeit des Prüfers von der Geschäftsleitung wahren.

Der neue Gesetzentwurf des schweizerischen Aktienrechtes[48]) von 1929 hält an der bereits früher eingeführten obligatorischen Revision der laufenden Jahresrechnung fest. Als Novum findet sich in diesem Gesetzentwurf die Forderung, daß zu den Pflichtprüfungen nicht ausschließlich Bücherrevisoren und Treuhandgesellschaften herangezogen werden sollen, sondern daß branchekundige Personen mit kaufmännischer Allgemeinbildung zu bevorzugen seien.

Das mit dem 1. Januar 1929 in Kraft getretene polnische Aktienrecht[49]) [50]) enthält Bestimmungen, aus denen der Versuch des Gesetzgebers hervorgeht, das Tätigkeitsgebiet des Revisors zu umreißen. Das Gesetz fordert die Vornahme einer materiellen und formellen Revision. So heißt es im Art. 89:

> „Jede Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jedes Jahr die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung, wie auch den durch den Vorstand verfaßten Bericht der Prüfung sachverständiger Revisoren zu unterziehen; und zwar hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Büchern und Dokumenten, als auch hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Vermögensstande und den Geschäftsinteressen der Gesellschaft."

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Bildung einer Revisionskommission vorgesehen ist, erfährt die Bilanz eine vierfache Nachprüfung.

Die Bilanz ist vom Vorstande aufzustellen und von dem Aufsichtsrate zu genehmigen, zu dessen besonderen Obliegenheiten — wie im deutschen Recht — auch die Nachprüfung des Berichtes des Vorstandes, der Bilanz und der Verlust- und Gewinnrechnung gehört. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat beschränkt sich nicht nur auf den Vergleich der Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen, sondern muß auch den tatsächlichen Bestand des Vermögens erfassen. Die Prüfung durch den Aufsichtsrat unterliegt der ferneren Nachprüfung durch die Revisionskommission, die einen genauen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung an die Generalversammlung zu erstatten hat. Die so kontrollierte Bilanz unterliegt der nochmaligen Nachprüfung durch amtliche Revisoren. Im Gegensatz zu Deutschland, wo lediglich die Generalversammlung die Bestellung von Revisoren vorzunehmen hat, deren Prüfungsbericht als ausreichend für die

---

47) van Wessem; Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Nr. 4 und 5 1928.
48) Wieland; Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Nr. 1 1929.
49) Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Posen 18. Juni 1928. Nr. 12 S. 252 ff. (Poznan, Waly Leszczynskiego 3.)
Archiv für Revisions- und Treuhandwesen 1928 Nr. 11. S. 486.
50) Berliner Tageblatt Nr. 506. 25. 10. 28.

Beurteilung der Geschäftslage angesehen wird, erfolgt in Polen eine nochmalige Nachprüfung durch amtliche Revisoren, die das Registergericht ernennt. Die amtlichen Revisoren haben wiederum nicht nur die Übereinstimmung mit Büchern und Urkunden und auch nicht nur nachzuprüfen, ob die Bilanz mit dem tatsächlichen Vermögensstande der Gesellschaft übereinstimmt, sondern darüber hinaus auch festzustellen, ob die Bilanz im Interesse der Gesellschaft harmoniert.

Das Aktienrecht der Sowjetunion[51] [52] geht in seinen Bestimmungen über die laufende Revision auf die Vorschriften des alten russischen Rechtes zurück, welches sich auf dem französischen Aktienrecht von 1867 aufbaut. Der Art. 93 des russischen Aktienrechtes von 1927 bestimmt, daß die Generalversammlung eine Revisionskommission zu wählen hat, die sich sowohl aus Aktionären, wie auch aus Personen zusammensetzen kann, die dem Unternehmen fernstehen. Die Amtsdauer dieser Revisoren läuft ebenso lange wie die des Vorstandes — 3 Jahre. Die Obliegenheiten der Revisoren bestehen darin, wie Art. 94 vorschreibt, daß sie den Rechnungsbericht der Verwaltung, den Barbestand, das Gesellschaftsvermögen, Voranschläge, Pläne, sowie das gesamte Schrift- und Buchwesen zu überprüfen haben. Diese Revisionskommissionen bestehen in den staatlichen Aktiengesellschaften und in den gemischten Aktiengesellschaften (nicht rein staatlicher Natur) der Sowjetunion.

Der ungarische Gesetzentwurf über die Aktiengesellschaften[53] läßt den bisher dem deutschen Recht entsprechenden Aufsichtsrat fallen und schreibt vor, daß neben dem Vorstand der Verwaltungsrat zu treten habe. Die früher dem Aufsichtsrat obliegende Buchprüfung wird nun durch unabhängige Revisoren ausgeführt, die in der jährlichen Generalversammlung jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Der ungarische Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Aufsicht über eine wirtschaftliche Unternehmung sich auf zwei verschiedenen Gebieten verwirklichen kann: Die allgemeine Aufsicht, die der Verwaltungsrat nun ausführen soll, entspricht der eines Chefs einer Einzelunternehmung. Die technische Aufsicht erfordert theoretische und fachliche Kenntnisse und wird daher eigens dafür vorgebildeten Revisoren übertragen.

Die Bestimmungen über das Kontrollwesen im englischen Aktienrecht und im Aktienrecht des kontinentalen Europas, welches das englische Audit-System zum Teil übernommen hat, waren vorbildlich für die Befürworter der Einführung der Pflichtrevision im deutschen Aktienrecht. In Anlehnung an das englische Aktienrecht sollen im neu zu schaffenden deutschen Aktienrecht sämtliche Revisionen und Kontrollen von einer Instanz, dem Pflichtprüfer, ausgeübt werden. Einige Befürworter des englischen Audit-Systems fordern, daß sämtliche Aktiengesellschaften dieser Pflichtrevision unterliegen sollen.[54] Einige begnügen sich mit der Forderung der obligatorischen Überwachung für Aktiengesellschaften mit einem Kapital von RM. 500 000 an aufwärts; denn „Gesellschaften, deren Aktienkapital unter RM. 500 000 beträgt, besitzen für den Kapitalmarkt verhältnismäßig geringe Bedeutung."[55]

Bei der Frage, welche Aktiengesellschaften in Zukunft der Pflichtrevision unterworfen sein sollen, ist m. E. die Unterscheidung zu machen zwischen solchen Gesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden und solchen, deren Aktien nicht Gegenstand des Börsenhandels sind. Die Pflichtrevision würde nur bei den Aktiengesellschaften einzuführen sein, deren Aktien börsenmäßig gehandelt werden. Diese Aktiengesellschaften haben das Interesse eines großen Personenkreises für sich. Von geringem Interesse für die Allgemeinheit, ja dieser meist gar nicht bekannt, sind die an einen kleinen örtlichen Kreis gebundenen Aktienunternehmungen, deren Aktien sich meist in Händen einiger Familienangehöriger befinden. Für diese Aktiengesellschaften fehlt das Allgemeininteresse; eine Pflichtrevision bei ihnen einzuführen, wäre nicht angebracht.

51) Feitelberg: S. 100 ff.
52) Lack: S. 42.
53) Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1927. S. 430.
54) Voß: S. 24.
55) Hintner: „Der Diplomkaufmann" Zeitschrift des Verbandes deutscher Diplomkaufleute e. V. Nr. 7 Juli 1930. 10. Jahrgang. S. 324.
Schmidt-Frankfurt hält als unterste Grenze ein Kapital von RM. 1 000 000 für angemessen. Frankfurter Zeitung Nr. 50. 19. 1. 1930. „Die Pflichtrevision der Aktiengesellschaft."

Bei der Propagierung der obligatorischen Revision glaubte man auf Schwierigkeiten zu stoßen, in der Annahme, daß Deutschland über zu wenige geschulte Kräfte verfüge, die für die Durchführung dieser Aufgabe in Betracht kommen.[56]) Wenn auch sämtliche heute im Revisions- und Treuhandberuf tätigen Kräfte nicht zur Übernahme eines Amtes als Pflichtprüfer in Frage kommen, so ist doch anzunehmen, daß, wenn beispielsweise die Einführung der Pflichtrevision etappenweise vonstatten ginge — zunächst eine Verteilung der geeigneten Kräfte auf die größeren Unternehmungen — die Möglichkeit einer aussichtsreichen Stellung den Nachwuchs zum Eintritt in diesen Berufszweig veranlaßt. Die zahlenmäßigen Vergleiche Hintners[57]) und Schmidts[58]) der bestehenden Aktiengesellschaften mit der Zahl der vorhandenen selbständigen Revisoren und Treuhandgesellschaften beweisen jedoch, daß zur Zeit bereits genügend Kräfte vorhanden sind, um die Pflichtrevision einzuführen.

Nach englischem Vorbild soll die Pflichtrevision in Deutschland eingeführt werden:

‚Der Pflichtrevisor soll, wie es im englischen Aktienrecht Brauch ist, von der Generalversammlung auf ihrer jährlichen ordentlichen Tagung für das laufende Geschäftsjahr bestellt werden. Die erstmalige Bestellung bei der Gründung soll durch den Aufsichtsrat geschehen. Personen, die zu einem der Leiter einer Aktiengesellschaft in näherer Beziehung stehen — seien sie verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Art — sollen zu Revisoren für das Unternehmen nicht gewählt werden, dem dieser Leiter vorsteht.[59]) Von dem Prüfer verlangt man, daß er eine fachliche Vorbildung nachweisen kann.[60])

Die Revisionen und Kontrollen des Pflichtprüfers sollen formeller und materieller Art sein. Sie haben sich darauf zu beziehen, ob die von der Verwaltung vorgelegte Bilanz formell mit den Büchern und Belegen übereinstimmt und ob — das ergibt sich aus einer materiellen Prüfung — die Bilanz die Lage der Unternehmung für den Bilanzstichtag wiederspiegelt. Der Revisor hat ferner nachzuprüfen, ob die Geschäftsführung den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen genügt hat.

Mit der Revisionshandlung ist die gleichzeitige Aufstellung eines Berichtes des Revisors über die vorgefundenen Tatsachen verbunden. Diesen Bericht soll der Revisor der Generalversammlung erstatten, die nach Anhören des Revisionsberichtes über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates entscheidet. Dem Revisor soll das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung zugestanden werden.

Hat der Revisor an der Geschäftsgebarung der Verwaltung nichts auszusetzen, dann soll der Bericht in Anlehnung an das englische Bilanzattest folgenden Wortlaut haben:[61])

56) Diese Annahme war wohl mit entscheidend für die ablehnende Haltung der Kommission des Kölner Juristentages der Einführung der obligatorischen Revision gegenüber. Auch das Reichsjustizministerium vertritt in den erläuternden Bemerkungen über den Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Ansicht, daß es zur Zeit an geeigneten Kräften fehle: S. 115 „Der sofortigen Einführung der Pflichtrevision stellt sich allerdings ein Hemmnis entgegen: Es fehlt zur Zeit noch an der genügenden Zahl fachmännisch vorgebildeter Buchprüfer und an den Einrichtungen, die die Eignung der zur Prüfung zuzulassenden Personen ermitteln lassen."

57) Hintner: „Zur Pflichtrevision der Aktiengesellschaften." (Der Diplomkaufmann Nr. 7. Juli 1930. 10. Jahrgang S. 323.)

„Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich besitzen wir 4627 Aktiengesellschaften in Deutschland, deren Aktienkapital 500 000 RM. und darüber beträgt, darunter 3155 Aktiengesellschaften mit mindestens 1 000 000 RM. Aktienkapital. Diesen 4627 bzw. 3155 Aktiengesellschaften stehen nun gegenüber: zunächst über 20 große kreditbankmäßig orientierte Treuhand-Aktiengesellschaften; unter diesen sind solche, die 70—90 Revisoren beschäftigen dürften, während im allgemeinen 20 Revisionskräfte den Durchschnitt bilden werden. Dann zählen wir etwa 80 andere Treuhandgesellschaften in AG.-Form und schätzungsweise 300 Treuhandgesellschaften in GmbH.-Form, die durchschnittlich jeweils etwa 5—7 Revisoren beschäftigen dürften. An beeidigten Bücherrevisoren besitzt Deutschland zur Zeit etwa 1200, die Zahl der nicht beeidigten Bücherrevisoren, unter denen sich bekanntlich teilweise fachlich sehr leistungsfähige Kräfte befinden, beläuft sich wohl auf etwa 4000."

58) Nach Schmidt, der die Pflichtrevision für Unternehmungen von 1 000 000 RM. Aktienkapital aufwärts befürwortet, (Hintner von ½ Million aufwärts) stünden den 3155 prüfungspflichtigen Gesellschaften etwa 4000 Prüfer zur Verfügung, die teilweise selbständige Berufe ausüben, teilweise in Treuhandgesellschaften tätig sind. („Die Pflichtrevision der Aktiengesellschaft". Prof. Dr. F. Schmidt. Frankfurter Zeitung Nr. 50. 19. 1. 1930.)

59) und 60) Voß: S. 34 und S. 29 ff.

61) Voß: S. 39.

„Ich habe vorstehende Bilanz geprüft und jede von mir verlangte Auskunft erhalten. Nach meinem besten Wissen und Gewissen und auf Grund der mir erteilten Auskünfte bin ich der Ansicht, daß die Bilanz richtig aufgestellt worden ist, so daß sie einen klaren und korrekten Überblick über den wirtschaftlichen Stand der Gesellschaft, wie er aus den Büchern hervorgeht, gibt." Hat der Revisor irgend etwas an der Geschäftsführung zu beanstanden, so sollen diese Monitas in dem Bericht erwähnt werden. In einem solchen Falle ist die Fassung des Berichtes dem Ermessen des Revisors zu überlassen.

Der Revisor ist für seine Tätigkeit verantwortlich; wie in England ist seine Haftung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art. Der Umfang seiner Verantwortlichkeit ist durch den Begriff „Sorgfalt eines Sachverständigen" bestimmt.

Durch die Institution der Pflichtrevision soll das Organ des Aufsichtsrates nicht ersetzt werden. Die Befürworter des Audit-Systems halten an der Zweiteilung der Verwaltung fest.'

Wenn der Aufsichtsrat nicht die Erwartungen erfüllt hat, die man in Bezug auf seine Überwachungspflicht an ihn stellte, so hat er sich auf anderen Gebieten für die Aktiengesellschaft unentbehrlich erwiesen — in der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen. Die Entlastung des Aufsichtsrates von seinen Kontrollaufgaben durch den Pflichtrevisor bedeutet eine weitere Ausgestaltung der Arbeitsteilung, die nicht zu einem Überflüssigwerden des Aufsichtsrates führen kann: Dem Aufsichtsrat verbleiben die sogenannten verwaltungstechnischen Aufgaben, die allgemeine Oberaufsicht über die Aktiengesellschaft, in der ihn weder Vorstand noch Pflichtrevisor ersetzen können.

4. 2. Die zweite Gruppe der Befürworter einer Reform des aktienrechtlichen Kontrollwesens fordert Bestimmungen zur Vereinfachung der außerordentlichen Überwachung durch die Generalversammlung. Solche Bestimmungen sollen der Generalversammlung die Bestellung von Revisoren und Revisionskommissionen erleichtern.[62])

Es wurde vorgeschlagen, den § 266 Abs. 3 HGB. dahingehend abzuändern, „daß das Gericht dem Antrag auf Bestellung von Revisoren ohne weiteres stattzugeben hat, wenn er von Aktionären ausgeht, die mindestens 10 % des Aktienkapitals zusammen besitzen." Zum Zwecke der Antragstellung solle von dem Prinzip der sechsmonatigen Besitzdauer durch Herabminderung dieser im HGB. vorgeschriebenen Zeit abgewichen werden. Schikanösen Anwendungen dieser erleichterten Bestimmungen solle man durch gesetzliche Regelung entgegentreten etwa derart, daß das Gericht, das auf Antrag der Aktionäre die Bestellung der Revisoren vornimmt, seinerseits wieder deren Tätigkeit überwacht.

Diese Revisionskommissionen empfiehlt man derart zusammenzusetzen, daß je zwei Mitglieder von der Gesellschaft und den Antragstellern, der Vorsitzende aber durch das Gericht bestellt werden soll.

Auch der § 226 Abs. 1. HGB. soll eine Änderung erfahren. Dieser besagt, daß das Gericht auf Antrag der Minderheiten nur dann Revisoren ernennen kann, wenn die Majorität in der Generalversammlung den Antrag auf Bestellung von Revisoren abgelehnt hat. Nun kann es vorkommen, daß die Mehrheit ihrerseits dann Revisoren bestellt, wenn zu befürchten ist, daß die Minderheit dieses von sich aus mit Erfolg bei Gericht durchsetzt. Auf diese Weise kommen nur der Majorität ergebene Personen in die Revisionskommission, und der Minderheit ist dann die Möglichkeit genommen, den Antrag bei Gericht zu stellen und durch ihr geeignete Personen die Prüfung vornehmen zu lassen.

Dieser Buchwald'sche Reformvorschlag ist einseitig orientiert; er strebt eine straffe Regelung des Minderheitenschutzes an, ohne den sich daraus ergebenden praktischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Aktienrechtsreform sind in erster Linie ihre Einwirkungen auf die Unternehmung zu berücksichtigen. Die Vorschrift, daß bei Stellung eines Antrages auf Bestellung von Revisoren die betreffenden Aktionäre die sechsmonatige Besitzdauer ihrer Aktien nachzuweisen und diese Aktien bis zur Ent-

62) Buchwald: „Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur 1. Unterausschuß 3. Arbeitsgruppe 1. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne." Berlin 1928. S. 98.

scheidung über den Antrag zu hinterlegen haben, wurde in das bestehende Aktienrecht lediglich zum Schutz der Unternehmung aufgenommen. (Vgl. S. 10). Nun soll diese Schutzbestimmung zu Gunsten einer Erweiterung der Minderheitsrechte durch eine recht fragwürdige Klausel verdrängt werden: ‚Das Gericht soll die Tätigkeit dieser Revisoren überwachen.' Hierbei ist das auf Seite 13 Gesagte zu wiederholen: nämlich, daß Überwachungen seitens der Gerichte oder seitens anderer der Unternehmung fernstehender Instanzen nie den individuellen Eigenarten einer Unternehmung gerecht werden können. Dieser Reformvorschlag Buchwalds bedeutet eine Häufung von Kontrollinstanzen, die gar nicht notwendig ist und die dem Geschäftsgang einer Unternehmung hinderlich wäre.

Erweiterung der Publizität und verstärkter Schutz der Minderheiten sind Forderungen, die man durch eine Erweiterung der Überwachungsbestimmungen im Aktienrecht erfüllt glaubt. Bisher war es dem Aktionär, dem man in der Generalversammlung den Geschäftsbericht und die Bilanz vorlegte, auf Grund dieser Dokumente selten möglich, sich ein klares Bild von dem Stande der Unternehmung zu machen, da in fast einer jeden Bilanz mehrere Positionen in einem Posten ausgewiesen werden.[63]) Durch die Einführung der Pflichtrevision oder durch Erleichterung der Bestimmungen, Revisionskommissionen zu bestellen soll die Publizität dadurch erweitert werden, daß dem einzelnen Aktionär ein Fragerecht an den Revisor eingeräumt wird und daß der Revisor selbst seinen Prüfungsbericht der Generalversammlung vorträgt. Durch diese Mittel hofft man, die Gesamtheit der Aktionäre besser mit der Lage der Unternehmung vertraut zu machen als es bisher der Fall gewesen ist. Eine detaillierte, nach einem allgemein gültigen Schema angelegte Bilanz soll mit zur besseren Ausgestaltung der Publizität beitragen. In einer verschärften gesetzlichen Veröffentlichungspflicht sieht man ein wirksames Mittel des Minderheitenschutzes. Die Minderheit, — es sei hier nicht an die Minderheit der Spekulationsaktionäre gedacht — die sich aus Sparern und kleinen Beamten zusammensetzt, die Aktien gekauft haben, in der Hoffnung, daß die ihnen zufallende Dividende eine höhere sein wird als der auf Sparkassen garantierte Zinsfuß, läßt man in der Generalversammlung heute selten zu Wort kommen. Selten haben sie eine Ahnung, was mit ihrem ersparten Gelde — vielleicht ihrem Notgroschen — geschieht. Sie bedürfen eines erhöhten Schutzes, da mit dem Verlust ihrer Einlagen ihre Existenz gefährdet ist. Ihnen zunächst soll die erweiterte Publizitätspflicht zu gute kommen, damit sie noch zur gegebenen Zeit sich ihrer Aktien entledigen können, ohne Verlust zu erleiden.

Vom sozialen Standpunkt ist diese Forderung durchaus gerechtfertigt; in der Privatwirtschaft steht jedoch das Unternehmen und der Unternehmer im Mittelpunkt, und er und seine Interessen sind bei einer jeden privatwirtschaftlichen Maßnahme — so auch bei der Einführung der Pflichtrevision — in erster Linie zu berücksichtigen. Bei der proklamierten Forderung des Minderheitenschutzes geht man davon aus, daß sich unter den Aktionären einer jeden Aktiengesellschaft solche Minderheiten befinden, deren Gelder das Unternehmen zu seiner Finanzierung nötig hat. Dies ist aber durchaus nicht immer der Fall; häufig bilden gerade die Minderheiten einen Hemmschuh an der Weiterentwicklung der Unternehmung, und der Unternehmer ist darauf bedacht, sich dieser Minderheiten zu entledigen. Die Minderheiten müssen sich wie überall im Leben, so auch bei der Aktiengesellschaft, der herrschenden Majorität fügen; können sie das nicht, so steht es ihnen frei, aus der Gemeinschaft der Aktionäre auszuscheiden und ihre Anteile zu verkaufen. Kommt ein Unternehmen ohne Gelder der Minderheitsaktionäre nicht aus, so wird es diese auch ohne gesetzlichen Minderheitenschutz durch Gewährung von Sondervorteilen an sich zu ziehen wissen.[64]) [65])

---

63) Möser: S. 110—111: „Es ist allgemein bekannt, daß die Bilanzen der Aktiengesellschaften sich an Unübersichtlichkeit zu übertreffen suchen, so daß sie dem Uneingeweihten, selbst wenn er Fachmann ist, nichts oder nur sehr wenig sagen. Es hat sich hier geradezu eine Routine in der Verschleierung herausgebildet. Die Kontrolle der Generalversammlung auf Grund der Bilanz ist daher eine rein summarische. Erst auf Grund des Geschäftsberichtes ist es der Generalversammlung manchmal möglich, hinter den wahren Sinn der einzelnen Bilanzposten zu gelangen."

64) Rathenau: S. 32: „Ich halte es für unverantwortlich, einem Manne, der seine Ersparnisse nötig hat, zu raten, einem Zinsgewinn von einigen Prozenten zuliebe einen Teil seines Vermögens

Die Befürworter der Erweiterung der Minderheitsrechte behaupten, daß die Minderheit in den Generalversammlungen von der Majorität terrorisiert werde und daß ihren Wünschen und Vorschlägen selten Gehör geschenkt wird. Selbstverständlich bestimmt auch in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Mehrheit wie überall im Leben. Man könnte das Schicksal einer Aktiengesellschaft von den Beschlüssen der Minderheit in der Generalversammlung dann abhängig machen, wenn man im voraus wüßte, daß die Befolgung dieser Beschlüsse die Lage der Unternehmung bessern würde. Minderheitsforderungen werden immer dann laut, wenn das Unternehmen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat und wenn der Dividendenprozentsatz herabgeht. Ein Interesse an einer hohen Dividende haben aber nicht nur die Minderheiten, sondern alle Aktionäre, auch die, welche die Majorität bilden. Wäre der zukünftige Gang und die zukünftige Lage der Unternehmung aus der Gegenwart ersichtlich, so würden sich sämtliche Aktionäre einig in ihrer Beschlußfassung sein; Minderheiten gäbe es nicht mehr. Da aber die menschliche Unvollkommenheit solche genauen Prognosen nicht erlaubt, werden überall, wo sich Menschen zu einer gemeinsamen Sache zusammentun, verschiedene Meinungen herrschen. Diese verschiedenen Meinungen werden immer eine verschieden starke Anhängerschaft haben; und mit dem „Recht des Stärkeren" wird sich überall die Meinung durchsetzen, von deren größter Erfolgswahrscheinlichkeit die Mehrzahl der anwesenden Stimmen überzeugt ist. Da die Mehrheit überall im Leben bestimmt, wäre es den Naturgesetzen zuwider, wenn gerade in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Minorität regieren sollte.

5. Die Befürworter der Reform des Kontrollwesens der deutschen Aktiengesellschaften stießen mit ihrer Behauptung, daß das aktienrechtliche Überwachungssystem reformbedürftig sei, auf eine von wenigen Anhängern vertretene gegenteilige Meinung.

Die Gegner[66]) der Reform des Kontrollwesens der Aktiengesellschaften sehen in den Vorschlägen, die darauf zielen, die laufenden Kontrollen durch von der Unternehmung unabhängige Prüfer vornehmen zu lassen, keine befriedigende Lösung der Frage der Intensivierung der Aufsicht, da sie die Möglichkeit einer materiellen Revision praktisch der Kosten und Zeit wegen verneinen. Man verweist darauf, daß auch dem außerhalb der Unternehmung stehenden Prüfer Fehler unterlaufen.[67]) Die City Equitable Fire Insurance Corporation Ltd. hat wie eine jede englische Aktienunternehmung laut Gesetz mindestens einmal jährlich ihre Bücher, Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung von beeidigten Revisoren — Auditors oder Accountants — nachprüfen lassen. Trotz der jährlich vorgenommenen Kontrollen gelang es den Prüfern nicht, die Gesellschaft vor schädigenden Transaktionen des geschäftsführenden Direktors zu bewahren.

Die Gegner der Reform des Kontrollwesens sehen keinen Fortschritt darin, daß der Verwaltung einer Aktiengesellschaft eine Prüfungsinstanz zur Seite gestellt wird, auf deren Zusammensetzung sie keinen Einfluß ausüben kann. Durch ein solches obligatorisches Revisionsorgan kann leicht die Öffentlichkeit in den Glauben gewiegt werden, daß die Prüfer eine Gewähr leisten für den korrekten Gang der Geschäfte.

Solmssen vertrat die Ansicht,[68]) „daß es falsch und gefährlich wäre, den Aufsichtsrat von seiner Überwachungspflicht zu entbinden. Ein Aufsichtsrat-Kollegium,

aufs Spiel zu setzen." Und weiter S. 33: „. . . Die Aktie ist keine Kapitalanlage für kleine Sparer; der kleine Aktionär ist ein irregeführter Verwalter seines Vermögens, und es ist einem jeden zu wünschen, daß er sich ohne Verlust in kürzester Frist seines ungeeigneten Besitzes entledigen möchte." Ferner: „. . . Kapitalanlagen mittlerer und kleiner Vermögen sind Staatsanleihen, Pfandbriefe, Stadtanleihen und sichere industrielle Schuldverschreibungen. An ihnen ist kein Mangel und ihre Verzinsung ist angemessen. Wer Aktien kauft, wird zum Unternehmer und zum Träger eines Risikos."

65) Voß: S. 37: „. . . Gewiß läßt sich nicht verschweigen, daß die Verwaltung der Aktiengesellschaften und mit ihr die Mehrheitsgruppe der Aktionäre ohne allzugroße Schwierigkeiten eine Politik treiben kann, die berechtigte Interessen der Minderheit verletzt. Aber man darf nun auf Grund dieser Tatsache nicht etwa dazu übergehen, den einzelnen Aktionär und die Minderheit als besonders schutzbedürftig hinzustellen. Ausschlaggebend sind allein die Interessen der Gesellschaft und nicht so sehr die Interessen der Aktionäre, geschweige denn die des Einzelaktionärs. Die Interessen der Gesellschaft sind durchaus nicht mit denen der Aktionäre identisch. . ."

66) Warschauer: „Die Treuhandgesellschaften und die Aufsichtsratsfrage in Deutschland." (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge 35. Bd. Jena 1907.)
Solmssen: Bankarchiv 1926/27. 26. Jahrgang S. 47 ff.

67) Verhandlungen des 34. deutschen Juristentages Köln S. 290.

68) S. Anmerkung 66.

das seine Pflicht ernst nimmt, wird sich der nötigen Hilfsmittel bedienen, um sie tragen zu können, und die buchmäßige Prüfung der Geschäfte in die Hand von Revisoren legen, die ihm über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten. In der Praxis finden derartige Revisionen bei normal geleiteten Betrieben (lies Unternehmungen) dauernd statt, und es ist gänzlich irrig, wenn behauptet wird, Betriebe, deren Ausmaß eine gewisse Größe überschreitet, ließen sich nicht mehr kontrollieren.

Die Verantwortung für die Auswahl der Revisoren trägt der Aufsichtsrat, denn die Prüfung geschieht in seinem Auftrage. Nicht der Revisor, sondern der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten; ihm ist die Freiheit zu lassen, zu dem Revisionsbericht Stellung zu nehmen und die Ansichten des Revisors zu akzeptieren oder zu verwerfen. Den Aufsichtsrat von dieser Verantwortung zu befreien, hieße, die Institution desselben in ihrem Werte herabwürdigen und ihr jedes Persönlichkeitselement nehmen. Je unpersönlicher die Aktiengesellschaft ist, umso persönlicher muß die Verwaltung sein."

Gegen die Durchführung einer augenblicklichen Reform nach ausländischem Vorbild ist auch der Reichsverband der deutschen Industrie eingestellt.[69]) Dieser Verband wünscht die Beibehaltung des bisherigen Zustandes. Er gibt zu, daß der Aufsichtsrat einzelne Mängel in seinem System aufweist, die in seiner Verpflichtung zur Kontrolle zu Tage treten. Als Großes und Ganzes gesehen hat sich die Institution des Aufsichtsrats bewährt. Die Einführung der Pflichtrevision kann der Verband aus dem Grunde nicht gutheißen, weil noch zu wenig durchgebildete Kräfte vorhanden sind. Als Übergangsstadium wird anempfohlen, daß der Gesetzgeber vorschreibt, im Geschäftsbericht einer jeden Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat anzugeben, ob und in welchem Umfange eine Revision stattgefunden hat und zu welchen Ergebnissen sie führte. Durch eine solche gesetzliche Regelung hofft der Verband die Einführung einer obligatorischen Revision überflüssig zu machen.

Das deutsche aktienrechtliche Überwachungswesen ist reformbedürftig. Wir stehen wieder an einem Zeitpunkt, wo es als wünschenswert empfunden wird, den für die Wirtschaft zu eng gewordenen gesetzlichen Rahmen zu erweitern. Der Aufsichtsrat unserer Aktiengesellschaften kann die von ihm geforderten Kontrollen und Revisionen nicht ausüben, weil er durch seine sogenannten ‚verwaltungstechnischen Aufgaben' voll in Anspruch genommen wird. Eine Überwachung der Aktiengesellschaften will man nicht missen; folglich muß ein Ausweg gefunden werden. Eine wahrscheinlich gangbare Lösung des Überwachungsproblems hat man in der Propagierung der Pflichtrevision gefunden. Im allgemeinen ist zu sagen, daß mit der Lösung eines Problems bald ein anderes ungelöstes mit seinen Schwierigkeiten auftaucht. Mit der Einführung der Pflichtrevision werden die Reformbestrebungen nicht aufhören und es ist gut, auch hier eine gewisse Skepsis zu wahren.

In der Geschichte der Aktiengesellschaft hat man es erlebt, daß, sobald das alte System für einen Zeitpunkt versagt, Reformvorschläge zur Beseitigung der „unzulänglichen Zustände" gemacht werden, die mit ihrer gesetzlichen Fiktion allen Mängeln im Aktienwesen abhelfen sollen. Meistens mußte man später einsehen, daß trotz aller Reformen im Grunde alles beim alten geblieben ist. Die Pflichtrevision, deren Einführung heute bei allen Aktiengesellschaften gefordert wird, soll die Unmöglichkeiten und Schwierigkeiten, mit denen das Kontrollwesen unserer Aktiengesellschaften behaftet ist, beseitigen; sie soll einen verstärkten Schutz Gläubigern und Aktionären bieten. Man erwartet von dem Pflichtrevisor, daß er den Unternehmungsleitungen Richtlinien in der Unternehmungspolitik gibt; man hofft, mit der Institution der Pflichtrevision die Zahl der Zusammenbrüche einzuschränken. Wenn wir jedoch die früher gemachten Reformen auf ihre sich heute auswirken sollenden Verbesserungen betrachten, so müssen wir sagen, daß vieles, was früher als Allheilmittel der Wirtschaft gepriesen wurde, als solches versagt hat.

Ähnliches wird auch über die Pflichtrevision in künftigen Zeiten zu sagen sein; manche Fehler werden durch die Pflichtrevision verhindert werden können, manche

69) Berliner Tageblatt 21. 2. 1930.

Anregungen werden die Unternehmungsleitungen durch den Pflichtprüfer erhalten. Einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsgebarung unserer Aktiengesellschaften wird der künftige Pflichtrevisor aber nicht in allen Fällen erlangen können.

B) Der Gedanke der Pflichtrevision.

I. Die Revisionsbestimmungen des Entwurfes eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium.

Der Streit des Für und Wider, welcher um die Einführung der Pflichtrevision im deutschen Aktienrecht in den beteiligten Kreisen herrschte, wurde beigelegt durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes über Aktiengesellschaften — ausgearbeitet vom Reichsjustizministerium.[70]) Dieser Gesetzentwurf entstand auf Grund der Antworten, die auf die vom Reichsjustizministerium ausgegebenen Fragebogen[71]) von seiten der Wirtschaft einliefen. In diesen Fragebogen ist u. a. die Frage aufgeworfen worden, ob „es zweckmäßig ist, selbst bei grundsätzlicher Beibehaltung des Aufsichtsrates mit obligatorischer Wirkung Einrichtungen zu treffen, die eine periodische Kontrolle der Verwaltung gewährleisten."[72]) Die Mehrzahl der Antworten entschied für die Einführung der Pflichtrevision, welche der darauf entstandene Gesetzentwurf vorschreibt.

In Anlehnung an das geltende Aktienrecht behält der Entwurf das zweiteilige Kontrollsystem — die ordentliche und die außerordentliche Überwachung — bei. Die ordentliche Überwachung der Aktiengesellschaft wird durch den Aufsichtsrat ausgeübt (§ 79 des Entwurfes); ihm sind die Pflichtprüfer als Hilfsorgane unterstellt; deren Aufgabe ist es, das Rechnungswesen der Unternehmung zu beaufsichtigen und nachzuprüfen (§§ 118—124 des Entwurfes). Die Generalversammlung hat das Recht der außerordentlichen Überwachung. Sie kann Revisionskommissionen wählen zur Prüfung der Vorgänge bei der Gründung oder der Geschäftsführung (§ 129 des Entwurfes). Die Vorschriften des Gesetzentwurfes über die Bestellung von Revisionskommissionen durch die Generalversammlung sind in ihrem Wesen die gleichen wie die des § 266 HGB.

Bei der Neuregelung des Aktienrechts wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß der Aufsichtsrat unter den heutigen Umständen nicht in der Lage ist, die ihm im geltenden Aktienrecht auferlegten Prüfungen auszuüben. Es wird jedoch an dem Grundsatz festgehalten, daß dem Aufsichtsrat „die allgemeine Aufsicht über die Exekutive"[73]) auch in Zukunft zufallen muß, denn eine genaue Kenntnis über den Stand der Unternehmung ist Voraussetzung für die vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse über die zukünftig einzuschlagende Unternehmungspolitik.

Zu diesem Zwecke schreibt der Entwurf dem Aufsichtsrat vor, daß er „zu dem Geschäftsbericht des Vorstandes seine Bemerkungen zu machen hat, in welchen Zeitabschnitten, in welcher Art und in welchem sachlichem Umfange die Prüfung der Geschäftsführung während des Geschäftsjahres erfolgt ist und ob diese Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht." (§ 79 Abs. 3.) Der § 79 Abs. 2 des Entwurfes gibt einem jeden Aufsichtsratmitglied das Recht, diese Prüfungen vorzunehmen. Damit will der Gesetzgeber verhindern, daß sich einzelne Aufsichtsratmitglieder einer späteren eventuellen Regreßpflicht mit dem Einwand der Unkenntnis der Sachlage entziehen. Diesen Einwand der Unkenntnis konnten in manchen Fällen Aufsichtsratmitglieder erheben, weil das geltende Recht dem Aufsichtsrat die Vornahme der Kontrollen nur als geschlossenes Organ oder nur einzelnen vom Aufsichtsrat dazu bestimmten Mitgliedern gestattete. (§ 246 HGB. Staub Kommentar S. 1030 1. Band 2. Hälfte 11. Auflage 1921.)

70) „Entwurf eines Gesetzes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst erläuternden Bemerkungen." Veröffentlicht durch das Reichsjustizministerium. Berlin 1930.
71) Fragebogen Nr. I—IX. Reichsjustizministerium III a 403—429. Reform des Aktienrechts.
72) Fragebogen Nr. III. S. 7. Frage Nr. 59.
73) Entwurf S. 100.

Von der selbständigen Vornahme der Kontrolle des Rechnungswesens der Unternehmung wird der Aufsichtsrat in Zukunft entbunden. Mit dieser Aufgabe betraut der Gesetzgeber den Pflichtprüfer. Der Aufsichtsrat wird damit von einer gesetzlichen Pflicht befreit, der er in der Praxis in den seltensten Fällen genügen konnte. Der Gesetzentwurf legt in den Paragraphen 118—124 die Vorschriften über die Pflichtrevision fest, die teilweise den Vorschriften des englischen Aktienrechts angepaßt sind und in denen somit die Forderungen der Kreise Berücksichtigung gefunden haben, die das deutsche aktienrechtliche Überwachungswesen nach dem Vorbilde des englischen gestaltet wünschen.

Der § 118 des Gesetzentwurfes schreibt vor, daß „der Jahresabschluß der Gesellschaft unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Bilanzprüfer) zu prüfen ist, bevor der Jahresabschluß der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird."

Die Bilanzprüfung ist in formeller und materieller Art vorgeschrieben. Sie hat sich nicht darauf zu beschränken, festzustellen, ob die Bilanz mit der Inventur, den Büchern und Belegen übereinstimmt, daß in der Bilanz und im Verlust- und Gewinnkonto die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Gliederung gewahrt ist, sondern sie hat auch die Angemessenheit der Wertansätze zu prüfen.[74])

Die Bewertungsvorschriften des Gesetzentwurfes basieren auf den Vorschriften des § 261 HGB. Die Unterscheidung zwischen Anlagevermögen und Umlaufs-(Betriebs-) Vermögen wird beibehalten. Für die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens gilt als Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich der Abschreibungen, die den etwaigen Wertverlusten entsprechen. Gegenstände, die nicht dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, — also das Umlaufs-(Betriebs-) Vermögen — sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis oder mit dem Börsen- oder Marktpreis in die Bilanz einzusetzen, je nachdem, welcher Preis der niedere von beiden ist. Eine Erweiterung haben die geltenden Bewertungsvorschriften (§ 261 Abs. 3 HGB.) dadurch erfahren, „daß nicht nur der körperlichen Abnutzung, sondern auch sonstigen, aus der Verwendung oder Nutzung folgenden Wertverlusten Rechnung zu tragen ist. (S. 113 des Entwurfes.)

Nach dem Gesetzentwurf wird die Aktivierung eines Anleihedisagios zugelassen; ebenso wird die Aktivierung des bezahlten Firmenwertes gestattet.

§ 112 Abs. 3:

> „Anleihen der Gesellschaft sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter die Passiven aufzunehmen. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als der Ausgabepreis, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Von dem hiernach eingesetzten Aktivposten muß jährlich mindestens ein Teilbetrag abgeschrieben werden, der dem Verhältnis der in dem Bilanzabschnitt bewirkten Tilgung zu dem Rückzahlungsbetrag entspricht, jedenfalls aber so bemessen ist, daß der Aktivposten bei Beendigung der Tilgungsdauer abgeschrieben ist."

§ 112 Abs. 5:

> „Für den Geschäfts- oder Firmenwert darf ein Posten unter die Aktiven nicht eingesetzt werden. Übersteigt jedoch die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung die für den Zeitpunkt der Übernahme ermittelten Werte der einzelnen Vermögensgegenstände des Unter-

74) In den §§ 113 und 115 gibt der Entwurf Richtlinien zur Aufstellung und Einteilung der Bilanz und des Verlust- und Gewinnkontos. „Die Vorschriften über die Bilanzgliederung sollen erkennen lassen, wie das Vermögen der Gesellschaft angelegt und wie ihr Kapital zusammengesetzt ist. Insbesondere soll ersichtlich sein, wie das Anlagevermögen sich zum Umlaufsvermögen verhält (§ 113 Abs. 1 Aktiven II, III, IV; Abs. 3 Satz 1), welche Vermögensbeziehungen sich aus der Verflechtung mit anderen Unternehmen ergeben (§ 113 Aktiven III, IV 8; Passiven IV 5) und in welchem Maße die Gesellschaft flüssig ist (§ 113 Abs. 1 Aktiven IV 5—12, Passiven IV). Das Aufrechnungsverbot für Forderungen und Verbindlichkeiten, für passive und aktive Grundstücksbelastungen soll ebenso wie die Vorschrift, daß der Reingewinn oder Reinverlust ungeteilt und vom vorjährigen Gewinn- und Verlustvortrage gesondert auszuweisen ist, Bilanzverschleierungen vorbeugen (§ 113 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2). . . . Die Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses stellen keinen für alle Gesellschaften verbindlichen Kontenrahmen auf. Die Bestimmungen gestatten vielmehr ausdrücklich eine weitergehende oder sonst durch den Gegenstand des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung." S. 114 des Entwurfes.

nehmens, so darf der Unterschied gesondert unter die Aktiven aufgenommen werden. Von dem hiernach eingesetzten Aktivposten muß jährlich mindestens ein Teilbetrag abgeschrieben werden, der der im Bilanzabschnitt eingetretenen Wertminderung entspricht."

Mit den Abschnitten 3 und 5 des § 112 wird der in der Praxis vielfach geübte Brauch der Aktivierung des Disagios und des bezahlten Goodwill gesetzlich zugelassen; „mit diesen Vorschriften sollen bestrittene Fragen des geltenden Rechtes klargestellt und bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden." (S. 113 des Entwurfes)

„Die Bilanzprüfer werden von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr im voraus gewählt" (§ 119). Durch die Bestellung der Revisoren von der Generalversammlung glaubt man die Garantie einer unabhängigen und unparteiischen Prüfung gewährleistet.[75]) Würde der Pflichtprüfer von der Verwaltung bestellt, so könnte er leicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dieser geraten. Die Unabhängigkeit des Prüfers von der Verwaltung soll erreicht werden; dazu dient die Bestimmung des § 120 Abs. 2 des Entwurfes:

„Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie Angestellte der Gesellschaft können zu Bilanzprüfern weder gewählt noch bestellt werden. Das Gleiche gilt für Treuhandgesellschaften, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der zu prüfenden Gesellschaft maßgebenden Einfluß ausüben oder auszuüben in der Lage sind.

Dieser Paragraph ist gleichlautend mit den Bestimmungen über die Ernennung von Revisoren in den Companies Act 1928: ‚um die völlige Unabhängigkeit der Prüfer von der Verwaltung der zu revidierenden Unternehmung zu garantieren, verbietet das englische Gesetz, daß Personen, die als Mitgesellschafter oder Angestellte zu einem Direktor in näherer Beziehung stehen, als Revisoren für das Unternehmen gewählt werden, dem dieser Direktor vorsteht'.

Dadurch, daß die Generalversammlung die Revisoren ernennt, ist die Möglichkeit der Schaffung einer unabhängigen Stellung der Prüfer der Verwaltung gegenüber gegeben.

Läuft die Auswahl der Prüfer den Interessen der Gesellschaft zuwider, so können Vorstand oder Aufsichtsrat oder eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, gegen die Ernennung dieser Revisoren Einspruch erheben (§ 119 Abs. 2). Auf diese Weise üben Vorstand und Aufsichtsrat ihrerseits einen Einfluß auf die Bestellung der Prüfer aus.

Über die Person des Pflichtprüfers schreibt der Entwurf in § 120 Abs. 1 vor, „daß zu Bilanzprüfern nur gewählt werden dürfen:

1. Personen mit fachlicher Erfahrung, die eine ausreichende Vorbildung im Buchprüfungswesen besitzen;
2. Treuhandgesellschaften, deren Inhaber, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer die Eigenschaften besitzen, die gemäß Nr. 1 für Einzelpersonen als Bilanzprüfer vorgeschrieben sind."

Dem Pflichtprüfer ist die formelle und materielle Revision im Gesetzentwurf vorgeschrieben. Damit der Prüfer seine Tätigkeit auszuüben in der Lage ist, verlangt das Gesetz von dem Vorstand, daß er dem Prüfer die Einsicht in die Bücher zu gestatten und ihm die Bestände an Wertpapieren und Waren vorzuweisen hat (§ 121). Daneben ist der Vorstand zur Erteilung von Auskünften an den Revisor verpflichtet, die dieser zur Ausübung seines Amtes für erforderlich erachtet. In ihrem Prüfungsbericht haben die Revisoren anzugeben, ob ihnen der Vorstand die von ihnen verlangten Auskünfte erteilt hat (§ 122 Abs. 1). Der von den Prüfern unterzeichnete Bericht ist dem Vorstand und durch diesen dem Aufsichtsrat vorzulegen (§ 122 Abs. 2). Der Vorstand hat den Bericht der Generalversammlung vorzuweisen (§ 122 Abs. 3), die nach Anhören des Berichtes über die Entlastung der Verwaltung entscheidet.

Die Pflichten der Bilanzprüfer behandelt der § 124 des Entwurfes: „Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, dürfen sie nicht unbefugt verwerten. Ein Bilanzprüfer, der seine Pflichten ver-

75) Vorschläge Voß's: S. 25 ff.

letzt, haftet der Gesellschaft für den ihr daraus entstehenden Schaden." Für Pflichtverletzungen sind die Bilanzprüfer über die Leistung eines Schadenersatzes hinaus strafrechtlich und bürgerlichrechtlich verfolgbar. § 258 des Entwurfes: „Wer als Prüfer oder Angestellter einer Treuhandgesellschaft seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt, oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Obliegenheiten erfahren hat, unbefugt verwertet, unterliegt einer Gefängnis- oder Geldstrafe."

II. Anweisung zur Durchführung der Bilanzprüfung.

Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Vorschriften bezw. Anweisungen über die Durchführung der Bilanzprüfung. Laut § 125 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes soll die Reichsregierung ermächtigt werden, allgemeine — für alle Branchen gültige — Anweisungen aufzustellen.

Der Gesetzentwurf hält an der bisherigen Auffassung fest, daß in dem Aufsichtsrat die oberste Überwachungsinstanz der Aktiengesellschaft zu erblicken ist.[76]) Wenn in § 125 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes der Reichsregierung die Aufstellung von allgemeinen Anweisungen zur Durchführung der Bilanzprüfung überlassen wird, so wird damit dem Aufsichtsrat keinesfalls die Möglichkeit der intensiven Überwachung genommen. Durch diesen Paragraphen soll lediglich verhindert werden, daß — bei einem Fehlen jeglicher gesetzlicher Durchführungsvorschriften zur Bilanzprüfung — die einzelnen Aufsichtsräte von sich aus bestimmen, was und wie geprüft werden soll. Durch eine solche Handhabung wäre die Instanz der Pflichtrevision völlig vom Aufsichtsrat und von der Verwaltung der Unternehmung abhängig. Der Aufsichtsrat als oberstes Aufsichtsorgan muß, soll die Pflichtrevision ihm seine bisherigen Kontrollaufgaben abnehmen, mit der Art der Durchführung dieser Aufgaben bekannt sein; er muß daher die für die jeweilige Branche praktisch und notwendig scheinenden Sonderanweisungen zur Durchführung der Bilanzprüfung erlassen, wenn ein Hand in Hand-Arbeiten mit dem Pflichtprüfer erzielt werden soll. Der Pflichtprüfer soll den Aufsichtsrat als Überwachungsorgan nicht ersetzen, sondern er soll dazu beitragen, daß die Ausübung der im HGB. geforderten Kontrollen des Aufsichtsrates ermöglicht wird. Der Pflichtprüfer ist dem Aufsichtsrat beigeordnet. Die Überwachung ist eine interne Angelegenheit der Unternehmung und die Organisation der Überwachung hat sich den Eigenarten der einzelnen Unternehmung anzupassen. Von dem Aufsichtsrat kann man annehmen, daß er mit den Eigenarten der von ihm vertretenen Gesellschaft besser vertraut ist als ein Außenstehender. Der Aufsichtsrat kann im einzelnen Falle durch die Aufstellung von Ergänzungs-Richtlinien zur Durchführung der Bilanzprüfung, die der Pflichtprüfer zu berücksichtigen hat, der Revision einen individuellen Charakter verleihen. Zu dem im Gesetzentwurf (§ 113 und § 115) angegebenen Bilanzschema wird in den erläuternden Bemerkungen (S. 114) gesagt: „Die Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz stellen keinen für alle Gesellschaften verbindlichen Kontenrahmen auf. Die Bestimmungen gestatten vielmehr ausdrücklich eine weitergehende oder sonst durch den Gegenstand des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung. Die Entscheidung, ob eine solche abweichende Gliederung erforderlich ist, fällen die Gesellschaftsorgane." Die Anpassung dieser allgemeinen Vorschriften an den individuellen Charakter der einzelnen Unternehmung bleibt dem Aufsichtsrat vorbehalten.

Die Aufstellung solcher Sonder-Durchführungsvorschriften zur Bilanzprüfung für die dem Aufsichtsrat beigeordneten Pflichtprüfer liegt im Rahmen der Tätigkeit eines „obersten Überwachungsorgans."[77])

---

76) § 79 des Entwurfes bzw. § 246 HGB.: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen."

77) Dr. Kurt Hirschfeld (Frankfurt a. M.) „Aufsichtsratshaftung und Pflichtrevision." Frankfurter Zeitung Nr. 770—772. 16. 10. 1930:

Man kann von dem Aufsichtsrat in der Praxis zwar nicht verlangen, daß er sich jährlich mit all den technischen Einzelheiten des Rechnungswesens größerer Betriebe (lies Unternehmungen) befaßt, wohl aber darf man von ihm fordern, dafür Sorge zu tragen, daß die von ihm als notwendig erkannten bzw. zu erkennenden Kontrollen mit der dafür erforderlichen Sorgfalt von einer sachver-

Über diese vom Aufsichtsrat aufgestellten Durchführungsrichtlinien hinaus wird man von dem Pflichtprüfer verlangen, daß er Dinge, die ihm prüfungs- und in seinem Bericht erwähnungswert scheinen, eigenmächtig seiner Kontrolle unterzieht.[78]) Der einmal vom Aufsichtsrat aufgestellte Sonderdurchführungsplan zur Prüfung der Bilanz wird je nach den Vorkommnissen im Laufe der Geschäftsjahre nach dieser oder jener Richtung erweiterungsbedürftig sein. Ein auf lange Sicht geltendes starres Schema zur Durchführung der Bilanzprüfung aufzustellen, wird in den meisten Fällen unmöglich sein. Die von Fall zu Fall notwendige Ausdehnung der Revision über die vom Aufsichtsrat aufgestellten Sonderprüfungsvorschriften hinaus wird dem Ermessen des Pflichtprüfers anheimgestellt werden müssen, der mit der „Sorgfalt eines Revisors" die ihm anvertraute Aufgabe zu erledigen hat.

Die von der Reichsregierung zu erlassenden allgemeinen Bilanzprüfungsvorschriften und die vom Aufsichtsrat aufgestellten Ergänzungsdurchführungsvorschriften zur Bilanzprüfung sind nicht als ein starres Schema anzusehen, an das sich der Revisor in einem jeden Falle genau zu halten hat. Innerhalb dieser Vorschriften bleibt ihm genügend Gelegenheit zu einem selbständigen Handeln. Keineswegs wird der Pflichtprüfer durch diese Sonderanweisungen des Aufsichtsrates in Abhängigkeit von der Verwaltung gebracht, denn ihm bleibt die fallweise Entscheidung über die Notwendigkeit vorbehalten, die Prüfung über den allgemeinen von der Reichsregierung und über den speziellen vom Aufsichtsrat aufgestellten Revisionsplan hinaus auszudehnen. (§ 124 Abs. 1 des Entwurfes: „Die Bilanzprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung . . . verpflichtet.") Die Instanz des Pflichtrevisors wird nicht zu einer „der heute bekannten Revisionsstellen" degradiert, wenn der Aufsichtsrat Ergänzungsdurchführungsvorschriften zur Bilanzprüfung erteilt, denn der Pflichtprüfer ist für den Schaden haftbar, der aus einer nicht gewissenhaften oder parteiischen Prüfung entsteht. Die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Unabhängigkeit des Revisors von der Verwaltung ist gesetzlich (vorläufig im Gesetzentwurf) garantiert. Paragraph 119 Abs. 1: „Der Pflichtprüfer wird von der Generalversammlung bestellt"; Paragraph 120 Abs. 2: „Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie Angestellte der Gesellschaft können zu Bilanzprüfern nicht bestellt werden. Das gleiche gilt für Treuhandgesellschaften, auf deren Geschäftsführung Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der zu prüfenden Gesellschaft einen maßgebenden Einfluß auszuüben in der Lage sind." Paragraph 121 des Entwurfes bestimmt ausdrücklich, daß der Vorstand dem Pflichtprüfer Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren, ihm die Bestände vorzuweisen hat, und zur Auskunft an den Bilanzprüfer verpflichtet ist.

Die Forderung der Befürworter des englischen Überwachungssystems, daß der Revisor seine Prüfungen nach eigenem Gutdünken — also ohne Rücksicht auf

---

ständigen Seite auch tatsächlich vorgenommen werden... Die Aufgabe des Aufsichtsrates soll es gerade sein, der Revision durch Aufstellung besonderer Richtlinien jeweils eine individuelle Note zu verleihen..." Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung „würde die Bewegungsfreiheit des Revisors lediglich einengen, ohne bei der Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Materie eine wirklich erschöpfende Aufzählung der zu revidierenden Details bieten zu können. Die Formulierung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen könnte ungefähr wie folgt lauten:

1. Die verantwortliche Überwachung der Jahresrechnungen, Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dieser hat sich zur technischen Durchführung der entsprechenden Kontrollarbeiten eines Rechnungssachverständigen (Bilanzprüfer) zu bedienen. Der Bilanzprüfer hat sich bei seiner Revision an die Richtlinien zu halten, die ihm vom Aufsichtsrat zu erteilen sind. Die Richtlinien des Aufsichtsrates müssen Anweisungen über die Art und den Umfang der vorzunehmenden Prüfung enthalten, wobei der Eigenart des zu überprüfenden Betriebes Rechnung zu tragen ist."

78) Voß: S. 35. „. . . Eine weitere Frage ist entscheidend für das Problem der Aktienrechtsreform, nämlich die des Umfanges der Revision und des Inhaltes des Revisionsberichtes. Ich darf wohl sagen, daß hier der Angelpunkt unseres ganzen Problems liegt, denn ob unsere Reform wirklich eine Reform wird, . . . das hängt, abgesehen von der Qualifikation des Revisors davon ab, worauf sich die Revision und damit im Zusammenhang der Bericht zu erstrecken hat. Aber . . . dabei ist nicht so sehr entscheidend, wie diese Frage im Gesetz selbst geregelt, sondern wie sie nachher in der Praxis wirklich durchgeführt wird. Ich möchte gerade dabei erinnern . . ., daß hier eine gewisse Großzügigkeit in erster Linie am Platze ist — wie in England. Man hat in England bewußt in dem Gesetz über diese Frage keine Einzelheiten festgelegt, sondern nur das allgemeine Ziel angegeben, es allgemein umschrieben, und es der Entwicklung der Verhältnisse und vor allem der Berufsauffassung der accountants überlassen, dem Zweck der gesetzlichen Bestimmungen und dem Sinn dieses ganzen Instituts der Pflichtrevision gerecht zu werden. . ."

etwaige Anhaltspunkte oder Vorschriften, die der Aufsichtsrat außer dem von der Reichsregierung aufgestellten Revisionsrahmen erteilt — durchführen soll, kann nicht aufrecht erhalten werden. Das deutsche Aktienrecht hält an der Zweiteilung der Verwaltung — Aufsichtsrat und Vorstand — fest. Der Aufsichtsrat ist auch im neuen Gesetzentwurf das oberste Überwachungsorgan. Im englischen Aktienrecht dagegen fehlt ein derartiges Überwachungsorgan; der board of directors ist nur verwaltungstechnisch tätig. Dieser Umstand führte in England dazu, die Überwachung der Aktiengesellschaft durch den nur an das Gesetz gebundenen Auditor ausüben zu lassen, der seine Revisionen unabhängig von Sonderrichtlinien der Verwaltung mit der „Sorgfalt eines Sachverständigen" vornimmt.

III. Die Tätigkeit des Pflichtprüfers.

Das Hauptgebiet der Tätigkeit des Revisors bildet die Revision. Erst auf Grund einer eingehenden und ausführlichen Prüfungstätigkeit ist ihm die Möglichkeit der Ausübung seiner weiteren Verpflichtungen gegeben. — Bericht an Vorstand und Aufsichtsrat, Beratung der Verwaltung.

1. Eine Revision kann formell oder materiell durchgeführt werden. Die formelle Revision begnügt sich mit dem Vergleichen der Kontensalden des Hauptbuches und der Übertragungen auf das Bilanzkonto und somit auf die Bilanz; oder mit dem Vergleichen der Grundbücher mit dem Hauptbuch, je nachdem, in welcher Abteilung und zu welcher Zeit die Revision vorgenommen wird. Die formelle Revision ist also ein reines Abhaken von Zahlen zum Zwecke der Feststellung einer richtigen Übertragung. Mit irgend einer Bestandaufnahme hat die formelle Revision nichts zu tun. Selbst die einfachste Bestandaufnahme — die der Kasse — ist keine formelle Revision, sondern bereits eine materielle. Der formell prüfende Revisor fragt nicht nach dem Sinn und der Berechtigung einer Buchung; dies wird als gegebene Tatsache hingenommen. Seine Mission ist beendigt, wenn er die Übertragungen richtig gefunden und keine Rechenfehler entdeckt hat.

2. Anders der Prüfer, der eine materielle Revision vornimmt. Voraussetzung für eine materielle Revision ist die Erfassung sämtlicher Bestände — angefangen von der Kasse bis zu den Beständen des kleinsten im Betriebe vorhandenen Lagers. Der materiell prüfende Revisor hat — unabhängig von der bereits von der Unternehmung aufgestellten Bilanz — eine eigene, den Ergebnissen seiner Untersuchung entsprechende Bilanz anzufertigen. Er hat eine jede Buchung kritisch zu verfolgen vom Beleg bis zu ihrem Eintritt in das Hauptbuch. Nur so ist es ihm möglich, evtl. vorgekommene Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Die Richtigkeit der Übertragungen setzt er voraus; dies nachzuweisen ist Aufgabe der formellen Revision, vielleicht der Revisionsabteilung, die in manchen Unternehmungen der Buchhaltung untersteht. Kleinen Buchungsfehlern nachzuspüren ist nicht seine Hauptaufgabe; Rügen solcher Art erscheinen in seinem Revisionsbericht nicht. Seine Pflicht ist es, dem Aufsichtsrat darüber Bericht zu erstatten, was nach seiner Meinung an der Organisation erweiterungs- oder verbesserungsbedürftig ist.

Eng im Zusammenhang mit der materiellen Revision steht die Deliktrevision. Sie wird anberaumt, wenn die Vermutung einer Veruntreuung oder Unterschlagung besteht. Auch in einem solchen Falle kann nur eine materielle Revision zum Ziele führen.

Wenn wir von einer Revision sprechen, denken wir — nach unseren heutigen Erfahrungen — immer an eine von irgend einer Instanz anberaumte Prüfung mit fest umrissenem Revisionsauftrag und mit begrenzter Zeit. Ein festgelegter Revisionsauftrag ist in der Mehrzahl der Fälle immer gegeben; und um Kosten zu ersparen, ist auch der Termin, bis zu welchem der Revisor seine Untersuchungen beendet haben muß, angegeben. Der Revisionsauftrag kann sich darauf beziehen, nur eine Abteilung in der Unternehmung einer Prüfung zu unterwerfen. Hierbei kann es vorkommen, daß der Revisor die vermuteten Fehler nicht entdeckt, da sie sich in dieser Abteilung kompensieren; die Wurzel des Übels aber an anderen Stellen zu suchen ist. Hat sich in dieser Abteilung nichts von den Vermutungen der Auftraggeber bewahrheitet, so geben sie sich meist trotz des Vorbehaltes im

Revisionsbericht, daß die Fehler wahrscheinlich irgendwo anders liegen, dem Glauben hin, daß ihre Vermutungen unbegründet waren und eine, das gesamte Unternehmen umfassende Revision unterbleibt aus Ersparnisgründen.

In solcher Art, wie die eben beschriebene Revision, ist die Pflichtprüfung nicht zu denken. Sie wird vielmehr Ähnlichkeit haben mit der bei Großbankfilialen üblichen Revision durch der Filiale nicht angehörige Prüfer.

Viele Unternehmungen, speziell die Großbanken, lassen ihre Revisoren, die von der Zentrale unvermutet gesandt werden, den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Filialen eingehend prüfen. Der Auftrag dieser Revisoren lautet: materielle Revision der Filiale X. Die Revisoren erhalten von der Zentrale Anweisungen über den Gang der Prüfung. Diese Revisionsanweisungen stellen kein starres Schema dar, nach dem der Revisor jedesmal seine Prüfungen vornehmen muß; es bleibt ihm im einzelnen Falle überlassen, die Prüfung einzuschränken oder auszudehnen, diese Abteilung intensiver als jene zu revidieren, je nachdem er es unter den gegebenen Umständen für notwendig erachtet. Die Bemessung der für die Prüfung der einzelnen Filialen notwendigen Zeit bleibt dem Revisor überlassen. Die Bankrevisoren sind nur der Bankzentrale verantwortlich und werden in ihrer Tätigkeit nicht durch Meinungsverschiedenheiten mit den Filialleitern beeinträchtigt.

Formelle und materielle Revision ergänzen sich. Der Pflichtprüfer hat seine Prüfungen formell und materiell durchzuführen.[79]) Den Hauptteil der Prüfungshandlung wird die materielle Revision ausmachen, denn erst auf Grund einer eingehenden materiellen Revision wird es dem Pflichtprüfer möglich sein, sich von dem Stand und der finanziellen Lage der Unternehmung zu überzeugen.

Von verschiedenen Seiten[80]) wurde der Einwand gemacht, daß es dem Pflichtrevisor unmöglich wäre, eine korrekte materielle Revision durchzuführen, da er nicht in der Lage sei, die Aufnahmen der Inventur zu überwachen, weil sie an wenigen Bilanzstichtagen erfolgt. Da die Inventur die Grundlage der Bilanz ist, könne folgerichtig der Revisor auch nicht die Richtigkeit der Bilanz bescheinigen. Die Revision erhalte somit einen rein formalen Charakter, da der Revisor sich in der Hauptsache auf die im Hauptbuche gemachten Angaben verlassen müsse. Dem ist entgegenzuhalten, daß dem Revisor drei Möglichkeiten zu Gebote stehen, die Richtigkeit der Inventur zu prüfen. Er kann erstens auf Grund von früher als richtig befundenen Inventuren die Höhe der neuen Bestände schätzen; zweitens steht ihm die Möglichkeit der stichprobenweisen Nachprüfung offen[80a]) und drittens endlich — da die Inventur heute durch den Ausbau der Mengenrechnung in den Hintergrund gedrängt ist und Inventarium, Bestandskonten und Mengenrechnung allein die Feststellung der vorhandenen Bestände ermöglichen und zwar nicht nur für den Bilanzstichtag, sondern auch für einen zurückliegenden Zeitpunkt — kann er die Inventur auf Grund des Inventariums der Bestandskonten und der Mengenrechnung aufstellen. Diese letzte Art, die Bestände zu erhalten, dürfte wegen ihrer verbürgten Genauigkeit und verhältnismäßigen Einfachheit das meist angewendete Mittel zur Nachprüfung der Inventur sein.

Für die Ausübung seiner Tätigkeit ist die unabhängige Stellung des Revisors von der Verwaltung notwendig wie sie im Gesetzentwurf in den §§ 119—121 garantiert ist. Gerade bei der Aufnahme der Inventur, der Grundlage für eine materielle Revision, muß dem Revisor nach Möglichkeit freie Hand gelassen werden. Mit Mängeln behaftet wäre eine jede Pflichtrevision, bei der der Revisor nicht selbständig handeln dürfte, sondern sich strikt an die vom Aufsichtsrat aufgestellten Durchführungsvorschriften zur Bilanzprüfung zu halten hätte. Der zukünftige Pflichtrevisor stünde dann dem heutigen „freiwilligen Prüfer" gleich; dieser darf über seinen ihm vorgeschriebenen Revisionsauftrag nicht hinausgehen. Die Unterlagen, die der „freiwillige Prüfer" zu seiner an den Revisionsauftrag

79) § 118 Abs. 2 des Gesetzentwurfes über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

80) z. B. die Aktienrechtskommission des Kölner Juristentages.

80a) Nachprüfung der Läger, die die größten Bestände (wert- und mengenmäßig) aufweisen unter Verzicht einer Revision geringfügiger Läger, welche dann bei der nächstfolgenden Revision überprüft werden.

gebundenen Revision erhält, sind in ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit von dem guten Willen des Aufsichtsrates und Vorstandes abhängig.

Nach Richtigbefund der Inventur ist die nächste Aufgabe des Revisors, an Hand der Erfolgskonten und der Inventur seine — von der des Unternehmens unabhängige — Bilanz aufzustellen. Hierbei hat sich der Revisor mit den Usancen der Bewertung, Abschreibung, der Dividendenpolitik u. a. mehr, wie sie in der zu prüfenden Unternehmung gehandhabt werden, auseinanderzusetzen.

3. Gleichzeitig mit dem Fortschreiten der Revision entsteht der Berichtsbogen, die Unterlage zu den Verhandlungen mit der Unternehmungsleitung. Erst nach abgeschlossener Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat und nach Verständigung mit dem Pflichtprüfer wird die Verwaltung der Generalversammlung über den Revisionsbefund Aufschluß geben; denn nicht alles, was der Prüfer zu beanstanden hat, ist für die Aktionäre zu hören geeignet. Im normalen Gange des Geschehens wird die Verwaltung diesen oder jenen Mangel, der von der Revision aufgedeckt wurde, einsehen und auf Abhilfe dringen, ohne daß in die Generalversammlung eine unnötige Beunruhigung hineingetragen wird.

Die Überwachung der laufenden Geschäftsführung durch den Pflichtrevisor schließt seine Mitwirkung bei Sanierungen und Fusionen ein. Die Tätigkeit des obligatorischen Prüfers erstreckt sich ja nicht nur auf die Überprüfung der Geschäftsvorfälle und auf die Bilanzbescheinigung; er soll auch der Unternehmungsleitung beratend zur Seite stehen. Gerade bei außerordentlichen Vorkommnissen, wie Sanierungen und Fusionen, ist seine gleichzeitige Mitwirkung erforderlich; denn nachträglich eine solche Maßnahme der Verwaltung, die sich nach Meinung des Pflichtprüfers zu Ungunsten der Unternehmung auswirkt, zu verwerfen, wäre sinnlos, da sie kaum, und nicht ohne Kostenaufwand rückgängig gemacht werden kann. Bei Fusionen hat der Pflichtprüfer der übernehmenden Gesellschaft die Werte der aufgehenden Unternehmung auf Grund ihrer Bücher und Belege auf ihr tatsächliches Vorhandensein durch eine von ihm aufzunehmende Inventur zu kontrollieren, die Verpflichtungen dieser Gesellschaft auf ihre Berechtigung nachzuprüfen und einen Bericht über den Befund der aufzunehmenden Unternehmung seiner Verwaltung einzureichen. Bei Fusionen mit Liquidation der aufzunehmenden Gesellschaft hat er außerdem das von der Unternehmungsleitung errechnete Umtauschverhältnis der Aktien nachzuprüfen. Über den gesamten Vorgang der Fusion wird die Verwaltung der Generalversammlung auf ihrer darauf folgenden ordentlichen Zusammenkunft den Revisionsbericht vorzulegen haben.

Die Tätigkeit des Pflichtprüfers bei Sanierungen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Zweckmäßigkeit des Zusammenlegungsverhältnisses der Aktien und auf die Errechnung der Rentabilität der neu aufzunehmenden Mittel.

IV. Die Haftung des Pflichtrevisors.

Die selbständige Stellung des Revisors innerhalb der Aktiengesellschaft ist mit Verantwortung und Haftung verbunden. Hierbei ist zweierlei zu unterscheiden: die Haftung für den ordentlichen Geschäftsgang der Unternehmung und die Haftung des Revisors für eine gewissenhafte und unparteiische Prüfung. Die Aufsichtsratshaftung kann durch die Regreßpflicht des obligatorischen Prüfers nicht ersetzt werden, da beide Haftungsarten verschiedene Voraussetzungen zu ihrem Inkrafttreten haben. Der Aufsichtsrat, der durch die Einführung der Pflichtrevision von seinen Kontrollpflichten entbunden wird, kann sich intensiver mit seinen ihm verbleibenden Aufgaben befassen, als es ihm zu Zeiten möglich war, in denen er seine Arbeitskraft für die Kontrolle und für die Geschäftsführung verwenden mußte. Es wäre ungerecht, den Revisor für Fehler eines Dritten verantwortlich zu machen, die ohne sein Zutun entstanden sind und in einer Periode zwischen zwei Revisionsterminen liegen, so daß sie erst bei der folgenden Revision erkannt werden können. Der Aufsichtsrat setzt sich zum Teil zu dekorativen Zwecken aus kapitalkräftigen Vertretern zusammen, während man im Revisorenstande selten Personen finden wird, die aus eigenen Mitteln solche Verluste decken könnten, wie es Aufsichtsräte in ihrer Regreßanspruchnahme in verschiedenen Fällen tun konnten. Auf der andern Seite wäre die Entbindung

des Aufsichtsrates von seiner Regreßpflicht als eine Schädigung der Aktionäre zu betrachten; denn wem sollen sie ihren Schadenersatzanspruch geltend machen für Verluste, die sie bei einer unkorrekten Geschäftsführung eventuell erlitten haben! Wenn der Aufsichtsrat eines Teiles seiner Verpflichtungen enthoben wird, so kann man unter sonst gleichbleibenden Umständen verlangen, daß er die ihm verbleibenden Aufgaben mit umso größerer Gewissenhaftigkeit ausübt und dafür die Verantwortung trägt.

Der Revisor seinerseits haftet für die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse und für gewissenhafte und unparteiische Prüfung. Im allgemeinen wird eine Revision durch den Pflichtprüfer einmal im Jahre vorgenommen werden; in den häufigsten Fällen am Ende des Geschäftsjahres. Da der Revisor eine selbständige und unabhängige Stellung in der Unternehmung einnimmt, da ihm alle Bestände zur Nachprüfung zugängig sind, wird sich seine Haftung nur auf solche Fälle erstrekken, in denen er im Bewußtsein der Unrichtigkeit und Unkorrektheit stillschweigend sein Einverständnis gibt. Wie es auch im englischen Audit-System üblich ist, wird auch der Pflichtrevisor in Ermangelung unbegründeter Verdachtsmomente keine Verpflichtung haben, außer der turnusmäßigen Revision Prüfungen vorzunehmen. Solche auf unbegründeten Verdachtsmomenten beruhende Prüfungen würden argwöhnischen Überwachungen gleichkommen, würden den Geschäftsgang stören und der Geschäftsleitung die Freude am selbständigen Handeln rauben. Vor allem würden sich die Verwaltungsmitglieder mit Recht solche argwöhnischen Überwachungen verbitten, da solche Maßnahmen von einem steten Mißtrauen gegen die Verwaltung getragen sind.

V. Der Pflichtrevisor und die Unternehmungspolitik.

Von dem Pflichtrevisor wird verlangt, daß er seine Prüfungen nicht formell, sondern speziell materiell ausübt (§ 118 des Gesetzentwurfes). Eine materielle Revision schließt in sich, daß sich der Revisor mit den Fragen der Unternehmungspolitik beschäftigt, denn erst durch die Erfassung der Unternehmungspolitik wird es ihm möglich sein, Bericht über die Lage und den Stand der Unternehmung zu erteilen, wie es ihm in § 122 des Gesetzentwurfes vorgeschrieben ist. Seine Ansichten über Bewertung, Abschreibung, stille Reserven, Dividendenpolitik u. ä. wird der Revisor häufig den Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen in seinem Revisionsbericht hinzuzufügen haben. Um die Politik eines Unternehmens würdigen und verstehen zu können, wird sich der Revisor mit der Marktlage der Branche vertraut machen müssen, der das zu prüfende Unternehmen angehört.[81])

1. Zur materiellen Revision der Bilanz gehört die Prüfung der Wertansätze für das Anlage- und Umlaufsvermögen der Unternehmung. Alles, was seinen Kreislauf von Geld über Rohstoffe, Fabrikate, Debitoren etc. zu wiederum Geld noch nicht vollendet hat, muß am Bilanzstichtage in dem Stadium, in dem es sich befindet, bewertet werden, d. h., es muß in einem Geldwert ausgedrückt werden. In welcher Höhe der Wert der einzelnen Bilanzpositionen anzusetzen ist, sagt das Gesetz in dem für Aktiengesellschaften gültigen Bewertungsparagraphen. Die Sondervorschriften des § 261 HGB. beruhen auf dem wesentlich allgemeiner gefaßten § 40 HGB. Wenn es dort heißt: „Bei der Aufstellung der Inventur und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet", so meint der Gesetzgeber den Wert, der im Ansehen der später zu erfolgenden Geldwerdung für heute zutrifft. Deutlicher besagt dies der Abs. 3 des § 40: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen. . ." Also nicht der Tageswert einer Börsennotiz soll in Inventur und Bilanz eingesetzt werden, sondern der Preis, der bei Verkauf des Objektes in Zukunft erzielt wird. Eine Bewertung nach dem heutigen Wert — allgemein bekannt unter dem Namen „Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtage" — kann u. U. zu Gewinnerrechnungen führen, auf Grund derer Gelder ausgezahlt

81) In der Schweiz laufen die Forderungen darauf hinaus, nicht reine Buchsachverständige, sondern branchekundige Revisoren zu den Prüfungen heranzuziehen. (Wieland/Basel: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Nr. 1 1929.)

werden, die nicht aus tatsächlichen Gewinnen stammen, sondern nur aus buchmäßig fingierten. Die auf Grund solcher Gewinnberechnungen ausgezahlten Gelder stammen oft aus dem Kapital der Unternehmung und nicht selten aus Gläubigeransprüchen.

Diese theoretischen Forderungen, daß die Gegenstände der Unternehmung im Ansehen nach ihrer Geldwerdung einzusetzen sind, lassen sich in der Praxis nicht durchführen, weil niemand das geldliche Ende dieses oder jenes Gegenstandes oder gar das der Unternehmung voraussehen kann. Wann und wie sich der Geldwerdungsprozeß abspielen wird ist unbekannt. Eine jede Bewertung wird daher — immer vom geldlichen Ende aus betrachtet (vom Totalen) — mehr oder weniger unrichtig sein.

An welche Bewertungsgrundsätze soll sich nun der Pflichtrevisor halten, um annähernd den richtigen — für den Bilanzstichtag zutreffenden — Wert zu erhalten? Hierüber gibt der § 261 HGB. (und der ihm entsprechende § 112 des Gesetzentwurfes über Aktiengesellschaften) Auskunft:

1. „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren eingesetzt werden.
2. Andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen.
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden, sofern ein der Abnützung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird."

Die gesetzlichen Bewertungsvorschriften gehen aus von dem Prinzip der Vorsicht, das bei einer jeden Bewertung obzuwalten hat. Eben deswegen, weil man den Verlauf der Dinge nicht voraussehen kann, hat, wenn z. B. der Anschaffungs- oder Herstellungspreis höher ist als der Börsen- oder Marktpreis, der letztere Anwendung zu finden. Würde in diesem Falle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in der Bilanz eingesetzt werden, so würde dadurch der Unternehmer einen buchmäßigen höheren Gewinn errechnen, der in Anbetracht des gefallenen Preises gar nicht vorhanden ist. Wird in Zukunft ein höherer als der heute bilanzierte Preis erzielt, so ist dies keineswegs von Nachteil für die Unternehmung, denn der Gewinn ist nachher nicht nur buchmäßig sondern effektiv vorhanden.[82]) Ein Nachteil wäre jedoch der umgekehrte Fall, wenn das Unternehmen im Vertrauen auf eine künftige Erholung des Preises mit einem höheren Wert bilanziert hätte als er der Lage der Dinge entspricht, und darauf Dividenden in Gestalt von Geldern ausgeschüttet hätte. Im ersteren Falle hat sich das Unternehmen angereichert und der mehr erzielte Gewinn kann später noch verteilt werden. Anders im zweiten Fall: hier sind die ausgezahlten Gelder auf Grund einer irrtümlichen oder spekulativen Gewinnerrechnung für das Unternehmen unwiederbringlich verloren.

Diesen vorsichtigen Bewertungsmaßstab wird der Pflichtrevisor in seiner Stellungnahme zur Unternehmungspolitik anzulegen haben, zumal sich Vorstand und Aufsichtsrat oft dazu verleiten lassen, höher zu bewerten, um der Bilanz einen ansehlicheren Inhalt zu geben. Unter völliger Ausschaltung spekulativer Momente muß der Revisor für den Bilanzstichtag die der Wirklichkeit am nächsten kommenden Bewertungssätze vertreten.

In § 261 Abs. 3 besagt das Gesetz, daß die zum dauernden Geschäftsbetrieb notwendigen Anlagen nach Maßgabe ihrer Abnützung abzuschreiben sind. Theoretisch genommen müßten sich die zum Geschäftsbetrieb notwendigen Anlagen in dem Zeitpunkt restlos dem Unternehmen geopfert haben, in dem die letzte Quote von ihrem Anschaffungswert abgesetzt wird. Dies zu erkennen, wann das Ende

82) Vgl. die ausführlichen Darlegungen Riegers S. 208 ff.

einer Maschine z. B. eintritt, ist eine praktische Unmöglichkeit. In der Praxis kann nur die Erfahrung Geltung haben, das geldliche Ende ist nicht präzise zu bestimmen und nicht vorauszusehen. Weil die Maschine gleicher Art früher eine Lebensdauer von 10 Jahren hatte, nimmt man an, daß unter gleichbleibenden Umständen die neue Maschine ebenso lange lebt. Unter gleichbleibenden Umständen; damit sind sämtliche leicht eintretbare Voraussetzungen ausgeschaltet, welche die Lebensdauer der Maschine beeinträchtigen können: wie Konkurs der Unternehmung, Modewechsel etc. Auf der andern Seite kann ebenso gut die Maschine den Erfahrungssatz ihrer Lebensdauer ignorieren und weiter gebrauchsfähig sein, trotzdem ihr Anschaffungspreis restlos abgeschrieben ist. In welcher Höhe im Einzelfall die Abschreibung vorzunehmen ist, steht dem Revisor zu begutachten zu. Aber auch er kann nicht den genauen Zeitpunkt voraussehen, wann sich dieser oder jener Gegenstand, der der Abschreibung unterworfen ist, gänzlich im Dienste der Unternehmung aufgeopfert haben wird. Um einen annähernd zutreffenden Abschreibungssatz wählen zu können, steht dem Revisor die Erfahrung zur Seite, die er bei Unternehmungen der gleichen Branche gesammelt hat. Die Beratungstätigkeit des Revisors in den Fragen der Abschreibung wird sich in den meisten Fällen nur darauf erstrecken, ein übermäßiges Zuviel oder ein unzweckmäßiges Zuwenig von Abschreibung zu verhindern. Im großen und ganzen wird auch der Pflichtrevisor die in dem von ihm zu prüfenden Unternehmen üblichen Abschreibungssätze billigen, wenn sie nicht allzu sehr von der üblichen Norm abweichen.

2. Bei einer jeden Bewertung und bei einer jeden Abschreibung — auch letztere ist eine Bewertung — kann in der Praxis nur der Satz Anwendung finden, der in seiner Wahrscheinlichkeit der Wirklichkeit am nächsten kommt. Ein jedes Zuviel an Abschreibung verkleinert den Gewinn und schafft eine stille Reserve. Nun ist zu unterscheiden zwischen einer wissentlich zuvielen Abschreibung und einer solchen, — im totalen gesehen — bei der deswegen zuviel abgeschrieben wurde, weil die tatsächliche Lebensdauer des betreffenden Objektes eine größere war als die erfahrungsmäßige. Nur der wissentlich zuvielen — ebenso umgekehrt der wissentlich zuwenigen — Abschreibung wird der Revisor seine Aufmerksamkeit zu widmen haben, denn die Erfassung der für den Einzelfall „richtigen" Abschreibung geht über menschliches Erkenntnisvermögen. Der Revisor wird abzuwägen haben, ob es für das Unternehmen ratsam ist, in einem Jahr den Gewinn der Aktionäre zu schmälern zu Gunsten einer stillen Reserve, — bedingt durch einen erhöhten Abschreibungssatz. Eine Anreicherung der Unternehmung durch Schaffung stiller Reserven wird er in den Fällen gutheißen, in denen die Aktionäre durch eine durch solche Manipulationen hervorgerufene Dividendenkürzung nicht beunruhigt werden, wenn trotz der stillen Reserven eine höhere oder der früheren ähnlich hohe Dividende ausgeschüttet werden kann.

Mit dem Argument der vorsichtigen Bewertung und der Tatsache, daß die genauen, der zukünftigen Geldwerdung entsprechenden Werte am Bilanzstichtage nie erfaßt werden können, ist die Existenzberechtigung stiller Reserven gegeben. Es ist demnach eine nie zu erfüllende Forderung gewisser Kreise[83]), welche offene statt stille Reserven anstreben, zum Zwecke der Erzielung der „Bilanzwahrheit". Der Pflichtprüfer kann nur übertrieben hohe, den Verhältnissen nicht angepaßte stille Reservebildungen zu verhindern sich bemühen; niemals aber wird es ihm möglich sein, die tatsächlich in dem Unternehmen steckenden Reserven offen darzulegen. Ein jedes Unternehmen, das stille Reserven bildet, reichert sich an für künftige Zeiten, — in denen sich die Geschäftserfolge vielleicht nicht so günstig wie augenblicklich auswirken —[84]) um eine spätere Höherbewertung der Aktiven zu ermöglichen, vielleicht zum Zwecke der Erhaltung einer kontinuierlichen Dividende.[85])

3. Die Fragen der Bewertung und der stillen Reserven basieren zum großen Teil auf der Dividendenpolitik der Unternehmung. Je höher ein Posten bei der

83) Frankfurter Zeitung 16. 9. 1929. „Bilanzwahrheit."

84) Rieger: S. 288 ff.

85) Doß: S. 42: „. . . . Es ist ein Unding, wenn man grundsätzlich alle stillen Reserven beseitigen oder über die Zulässigkeit der stillen Reserven in der Bilanz die Generalversammlung entscheiden lassen will. Hier gilt, . . . daß nicht einseitige Interessen der Verwaltung oder der Aktionäre

Bewertung veranschlagt wird und je geringer die Quote der Abschreibung bemessen ist, desto höher stellen sich die Aktiven dar, desto größer ist der buchmäßig errechnete Gewinn, auf Grund dessen die Gewinnverteilung vorgenommen wird. Ein Unternehmen, das mit verhältnismäßig kleinen Gewinnen arbeitet, welches in früheren Jahren vielleicht keine oder nur eine unangemessen kleine Dividende verteilen konnte, wird sich häufig zu einer Höherbewertung seiner Aktiven entschließen, um die Aktionäre zu befriedigen, die in früheren Jahren mit Versprechungen und Vertröstungen hingehalten worden sind. Um nicht Unzufriedenheit und Mißtrauen in der Generalversammlung zu erwecken, um das Interesse der Aktionäre an der Unternehmung zu stärken und aus anderen ähnlichen Gründen, wird die Unternehmungsleitung oft zu Mitteln greifen, durch Höherbewertung einen fingierten Gewinn zu errechnen, um wenigstens eine kleine Dividende zahlen zu können. Nur damit die Aktionäre nicht verärgert werden, wirft, im Bewußtsein der Schädigung der Unternehmung, die Leitung Gelder aus, die in solchen Fällen häufig aus Kapitalanleihen oder Gläubigerforderungen stammen. Dieser Fall, bei dem die Unternehmungsleitung durch errechnete Scheingewinne das Vertrauen der Aktionäre zur Unternehmung aufrecht zu erhalten sucht, in der Hoffnung, daß zukünftige echte Gewinne reichlich den durch die Dividendenzahlung entstandenen Geldabgang decken, ist nicht selten. In einem solchen Falle ist es Pflicht des Revisors, die Verwaltung auf die dem Unternehmen aus einer solchen Maßnahme entstehenden Schädigungen aufmerksam zu machen, der so „zurechtgemachten" Bilanz das Testat zu verweigern und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln sich dem Vorhaben der Unternehmungsleitung zu widersetzen. Denn mit solchen Maßnahmen werden vorderhand nicht die Aktionäre geschädigt — denen ist es gleich, aus welchen Mitteln die Dividende gezahlt wird — sondern das Unternehmen; das Wohl des letzteren ist bei allen unternehmungspolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für den einzelnen Aktionär macht im allgemeinen die Dividende eine verhältnismäßig kleine Summe aus, ohne die er leben kann; für das Unternehmen kann die Zahlung der Dividende aber eine Existenzfrage sein. Dieser angenommene Fall braucht mit keinen betrügerischen Absichten verbunden zu sein; die Verwaltung entreichert aber das Unternehmen aller seiner für den Notfall aufgespeicherten Mittel. Diese Entreicherung kann u. U. soweit vor sich gehen, daß Kapital angegriffen wird. Und dies soll der Revisor zu verhüten versuchen.

Auf der andern Seite hat der Revisor eine der Lage der Unternehmung nach angemessene Dividendenverteilung zu befürworten, soll sein Revisionsbericht der Generalversammlung den wirklichen Stand der Unternehmung auf Grund der Prüfung darlegen. Eine Unternehmungsleitung, die unverhältnismäßig hohe, der Lage der Dinge nicht entsprechende Abschreibungen tätigt, nur um die Dividende zu kürzen, hat der Revisor auf das Recht der Aktionäre, eine angemessene Dividende zu verlangen, hinzuweisen. Der Revisionsbericht soll der Generalversammlung durch die Verwaltung vorgelegt werden.[86]) Sagt der Bericht wahrheitsgetreu über den Stand und die Lage der Unternehmung aus, so werden die Aktionäre unzufrieden, weil sie die hohen stillen Reserven nicht billigen werden, welche ihre Dividende schmälern. Die Unternehmungsleitung wird sich dann meist zu einer angemesseneren Bewertung entschließen müssen; auch dann, wenn sie dem Revisor vor ihrem Bericht an die Generalversammlung kein Gehör geschenkt hat. Auf diese Weise wird ein Aktionär- und Minderheitsschutz durch die Institution der obligatorischen Revision ausgeübt, ohne daß ausführliche Gesetzesbestimmungen dafür notwendig sind. In wieweit jedoch über den Bericht

sondern die Interessen der Gesellschaft ausschlaggebend sein müssen, und diese können sehr wohl verlangen, daß stille Reserven gebildet werden. Man ist sich in der Volks- und Betriebswirtschaftslehre seit langem darüber einig, daß dieser Legung von stillen Reserven eine sehr große wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Stille Reserven werden im normalen Falle gelegt, um die finanzielle Position, um die produktive Kraft des Unternehmens auf der gleichen Höhe zu halten oder zu steigern, insbesondere bei der Aktiengesellschaft einen Gewinn deshalb nicht zu verteilen, weil man ihn für die spätere Zeit als Produktivkraft braucht."

86) § 122 Abs. 3 des Gesetzentwurfes über Aktiengesellschaften: „Der Vorstand hat der Generalversammlung, die über die Genehmigung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, Auskunft darüber zu erteilen, ob die Prüfung nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat oder nicht."

des Revisors an die Unternehmungsleitung in der Generalversammlung verhandelt werden kann, muß dem sachkundigen Ermessen der Unternehmungsleitung und des Revisors zu bestimmen vorbehalten bleiben.

VI. Konfliktmöglichkeiten mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, die sich aus der Stellung des Pflichtrevisors zur Unternehmungspolitik ergeben können.

Aus seiner Tätigkeit, speziell aus seiner Stellungnahme zur Unternehmungspolitik werden dem Revisor unausbleibliche Konflikte mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat erwachsen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat, der wie bisher, auch im künftigen reformierten Aktienrecht für die Richtung der Politik des Unternehmens maßgebend sein wird, fühlt sich allein verantwortlich für seine von ihm ergriffenen Maßnahmen, zumal er von seiner Regreßpflicht durch die Einführung der obligatorischen Revision nicht entbunden wird. Mit der Einführung der obligatorischen Revision wird ein solcher Zustand geschaffen, daß einem selbständigen Aufsichtsrat ein ebenfalls selbständiger — unabhängiger — Revisor zur Seite gestellt wird, der seine Ansichten Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber vertreten soll. Nun wird es in vielen Fällen vorkommen, daß der Vorstand sich von seiner ihm richtig dünkenden Meinung durch die Erwägungen des Revisors nicht abbringen lassen wird und trotzdem seine eigenen für richtig befundenen Wege geht, die auch zum Erfolg führen. Vorstandsmitglieder, die sich mit der gegebenen Einrichtung der Pflichtrevision abfinden, werden des Revisors Vorschläge und Meinungen anhören; sind sie ihren Ansichten entgegengesetzt, so werden sie trotzdem versuchen, sich auf einer Basis mit dem Revisor zu einigen. Einen nicht so einfachen Stand wird der Pflichtrevisor bei solchen Aufsichtsräten und Vorstandsmitgliedern haben, die auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung im Unternehmen keine Einrede dulden und eine andere Meinung als die ihre nicht gelten lassen.

Wohl kann gesagt werden, daß die Pflichtrevision vom Gesetz vorgeschrieben ist und daß die Geschäftsleitung gesetzlich verpflichtet ist, den Revisor anzuhören. Nie aber kann ein Gesetz von einem Vorstand oder Aufsichtsrat verlangen, daß er die Vorschläge des Revisors zu befolgen hat. Das Gesetz kann nur Normen geben und nur das Normale berücksichtigen; kein Gesetz kann die Abweichungen von den Normen fixieren, die gerade das Wirtschaftsleben und das Leben selbst ausmachen.[87]) „Gerade aus den Abweichungen vom Normalen entstehen die Probleme des Lebens. Es kann im Gesetz wohl verankert werden, daß der Revisor in den und den Fällen das Bilanztestat z. B. nicht geben darf, oder daß die Bewertung nach den und den Grundsätzen zu erfolgen habe. Die Probleme der Praxis beginnen jedoch erst dann, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die einzelne Maßnahme der Verwaltung in der Geschäftsführung, ob die Bewertung irgend eines Bilanzpostens gerechtfertigt oder zu beanstanden ist. Dies ist gesetzlich nie generell zu regeln sondern kann nur nach Lage des Einzelfalles beantwortet werden." Die Beurteilung solcher Einzelfälle steht dem Revisor zu; er kann durch seine Tätigkeit eventuellen Willkürlichkeiten der Verwaltung entgegentreten.[88])

Konflikte ernsterer Art zwischen Geschäftsleitung und Revisor werden sich bei einer nur formellen Prüfung der Bilanz und der Buchhaltung nie ergeben, denn hierbei kann es sich nur darum handeln, entstandene Rechen- und Übertragungsfehler aufzudecken. Solche Fehler sind zu erkennen und zu beseitigen und niemand wird sich ihrer Richtigstellung entgegensetzen. Sobald aber eine Revision einen

87) Doß: S. 36.

88) Doß: S. 36: „Ich glaube, es könnte, vom Interessenstandpunkt des Revisors aus gesehen, dem Revisorenberuf an sich nur lieb sein, wenn man im Gesetz alle Einzelheiten über Umfang des Berichtes und der Revision festlegen würde. Denn seine Tätigkeit wäre dann erheblich einfacher und die Verantwortung, die er zu tragen hat, leichter. Aber die Interessen des Revisorenberufes haben hier selbstverständlich auszuschalten. Wir wollen ganz bewußt die allgemeinen Interessen voranstellen und die Frage sachlich objektiv prüfen. Und da kann nur eine Ansicht sein, daß wir nämlich in dieser Beziehung nicht gesetzliche Bestimmungen schaffen, die die ganze Reform des Revisionswesens von vornherein diskreditieren und die Revision ihrer selbst willen hinstellen, statt sie zu dem zu machen, was sie sein soll: ein Instrument der Wirtschaft."

materiellen Charakter annimmt, können sich die Konfliktmöglichkeiten häufen. In solchen Fällen handelt es sich weniger um bereits sich auswirkende, früher gemachte Fehler und Unterlassungen, sondern mehr um Dinge, die den künftigen normalen Verlauf des Geschäftslebens beeinträchtigen können. Solche in der Zukunft sich auswirkende Manipulationen sind in ihrer Tragweite im der Gegenwart selten zu erfassen. In den Fragen der Unternehmungspolitik können Revisor und Geschäftsleitung einer völlig entgegengesetzten Meinung sein, ohne daß der eine die Richtigkeit seiner Behauptungen und Vermutungen beweisen kann. In solchen Fällen, bei denen ein Zustandekommen einer ungefähren gleichen Meinung nicht möglich ist, werden Vorstand und Aufsichtsrat trotz der Widersprüche des Revisors nach ihren gefaßten Entschlüssen handeln. Sie werden sich dabei auf ihre oft jahrelange Erfahrung berufen, daß sie ohne den Pflichtrevisor früher ebenso gehandelt haben und daß dem Unternehmen durch ihre Handlungsweise kein Schaden entstanden ist; und im Hinblick auf seine Regreßpflicht wird der Aufsichtsrat immer geneigt sein, seine eigenen Gedanken in die Tat umzusetzen, wenn er von ihrer ‚Richtigkeit' überzeugt ist.

Ähnlich verhalten sich heute viele Aufsichtsräte, die zu ihrer Arbeitsentlastung die ihnen gesetzlich auferlegten Kontrollfunktionen durch von ihnen bestellte Revisoren ausüben lassen. Sind die ihnen vom Revisor vorgetragenen auf Grund seiner materiellen Revision entstandenen Berichte nicht genehm, und gehen die vom Revisor evtl. gemachten Verbesserungsvorschläge gegen ihr Erkenntnisvermögen, so kann der Revisor noch so redegewandt sein, überzeugen wird er solche Aufsichtsräte in den wenigsten Fällen. Dem Revisor bleibt unter solchen Umständen heute nichts übrig, als seine Arbeit niederzulegen, nur weil es sein Auftraggeber lieber gesehen hätte, wenn er dessen Maßnahmen gebilligt hätte.

Solche Schwierigkeiten werden auch dem künftigen Pflichtrevisor nicht erspart bleiben. Kann er gegen die Geschäftsleitung trotz seiner vielleicht besseren Einsicht nichts ausrichten, so wird auch ihm nur der Weg offenbleiben, seinen Platz einem anderen, den Aufsichtsrat besser verstehenden Revisor zu überlassen. Wohl werden solche, vom Revisor mißbilligten Maßnahmen des nicht in seinen Entschlüssen umzustimmenden Aufsichtsrates oder Vorstandes in dem Bericht des Revisors für die Generalversammlung erscheinen und evtl. dort besprochen werden. Der Aufsichtsrat hat aber auch in der Generalversammlung das Recht, seine getroffenen Maßnahmen zu verteidigen. Die Auseinandersetzungen sind damit auf einen erweiterten Kreis ausgedehnt und je nachdem, von welcher Seite nun die Generalversammlung in ihrer Mehrheit überzeugt wird, wird der Aufsichtsrat oder der Revisor Recht erhalten.

Zu solchen krassen Auseinandersetzungen zwischen Revisor und Unternehmungsleitung wird es im Regelfalle nicht kommen, und das eben gezeichnete Bild wird die Ausnahme sein. Trotz der verschiedenen Meinungen der Unternehmungsleitung und des Revisors werden sich Berührungspunkte ergeben, die den Grund zu einer Einigung bei beiderseitigem Verstehenwollen bilden werden. Grund zu Konfliktmöglichkeiten bieten vor allem die Fragen der Unternehmungspolitik: Gerade in diesen Fragen wird der Revisor dem Vorstand und dem Aufsichtsrat möglichst freie Hand lassen, da diese mit der Lage der Dinge in ihrer Unternehmung vertrauter sein werden als irgend ein Außenstehender. Der Aufsichtsrat selbst ist an einem Gedeihen und fortschrittlichen Entwickeln der Unternehmung durch seine ihm zustehende Tantieme und nicht selten durch größere Beteiligungen interessiert. Der Revisor soll und kann nicht mit diktatorischer Gewalt in den Gang der Unternehmung eingreifen, sondern er soll den Leitern helfend und evtl. beratend zur Seite stehen. Nur dies kann m. E. das Grundprinzip in der Stellung des Revisors zur Unternehmungsleitung und zu deren Unternehmungspolitik sein.

VII. Die Kosten der obligatorischen Revision.

1. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt.

Die Einführung der obligatorischen Revision ist für ein jedes Aktienunternehmen mit Kosten verbunden. In welcher Höhe das einzelne Unternehmen durch

die Pflichtrevision finanziell belastet wird, hängt von zwei Faktoren ab: erstens von der Größe der zu revidierenden Unternehmung und zweitens von der vom Prüfer dazu beanspruchten Zeit. Ein Unternehmen, welches nach rationellen Gesichtspunkten organisiert ist, wird weniger Zeit zu seiner Überwachung beanspruchen als ein solches, bei dem die Organisation und die Übersichtlichkeit zu wünschen übrig läßt. Im allgemeinen wird man sagen können, daß die zur Prüfung notwendige Zeit im Durchschnitt im Laufe der Jahre bei einem jeden Unternehmen gleichbleiben wird, daß sich also für das einzelne Unternehmen eine gewisse Norm herausbilden wird für die vom Revisor beanspruchten Prüfungstage. Durch die im Durchschnitt sich gleichbleibende zur Revision notwendige Zeit wird das einzelne Unternehmen jährlich mit ungefähr gleichbleibenden Kosten belastet werden.

Von verschiedenen Seiten wurden die durch die obligatorische Revision verursachten Kosten produktiv genannt.[89]) Dem ist ohne weiteres nicht beizutreten. Unter produktiven Kosten versteht man solche Aufwendungen, denen entsprechende Mehrerträge gegenüberstehen. Z. B. sind die für Reklame aufgewendeten Kosten dann als produktive anzusprechen, wenn der Umsatz der Unternehmung nachweisbar durch die Reklame gestiegen ist und zwar in einem Grade, daß der dadurch entstandene Mehrertrag die Aufwendung für Reklamekosten übersteigt.

Die Definition der produktiven Kosten auf die Kosten angewendet, die durch die Einführung der Pflichtrevision entstehen, müßte demnach lauten: Die durch die obligatorische Revision entstehenden Kosten sind dann als produktive anzusprechen, wenn sie durch — unter sonst gleichbleibenden Umständen — erhöhte Mehrerträge überschritten werden. Solche Mehrerträge werden aber nur bei einzelnen Unternehmungen entstehen; nämlich bei solchen, bei denen der Pflichtrevisor mit Erfolg versprechenden Organisations- oder Rationalisierungsvorschlägen bei den Verwaltungen durchgedrungen ist. Solche Mehrerträge sind zahlenmäßig erfaßbar. Unternehmungen dieser Art sind in ihrem rationellen und organisatorischen Aufbau nach einiger Zeit denen gleichgesetzt, die, ehe die Pflichtrevision obligatorisch wurde, so organisiert waren, daß sie nach dem ökonomischen Prinzip arbeiteten. Auch diese Unternehmungen geben Jahr für Jahr einen bestimmten Satz für die Revisionskosten aus.

Diese Kosten als produktiv zu bezeichnen, ist schon gewagter. Es heißt, daß bei solchen Unternehmungen, die bereits nach den neuesten und erfolgreichsten Erfahrungen durchorganisiert sind, die Revisionskosten deshalb als produktiv anzusehen sind, weil durch die Pflichtrevision zukünftige Fehler verhindert werden. Dem realen Aufwande steht in diesem Falle ein ideeller Ertrag gegenüber, welcher nicht in Zahlen auszudrücken ist. Dieser These, daß durch die Pflichtrevision zukünftige Fehler verhindert werden, liegt die Annahme der Unfehlbarkeit des Revisors zu Grunde. Die Ratschläge des Prüfers, die dieser auf Grund seiner Erfahrungen bei gleichartigen Unternehmen macht, brauchen aber keineswegs in einem jeden Falle für ein ähnliches Unternehmen anwendbar sein. Der Pflichtrevisor handelt nach seinem besten Wissen und Gewissen; dies schließt in sich, daß auch er nicht immer das Richtige treffen muß, ja, daß auch er — wie ein jeder Mensch — sich irren kann.

Bei einer dritten Art von Unternehmungen wäre die Bezeichnung „produktive Kosten" — entstanden durch die Aufwendungen für die obligatorische Revision — nicht nur unangebracht, sondern falsch. Ich denke mir in diesem Falle Unternehmungen, deren Verwaltung von sich aus mit ihren eigenen Mitteln dahin strebt, durch eine vorsichtige Geschäftsgebarung alle zukünftigen Fehler und Mängel nach Möglichkeit auszuschalten. Unternehmungen also, bei denen der zur Prüfung herangezogene Revisor mit den Maßnahmen der Unternehmungsleitung in jedem Falle einverstanden sein wird. Für solche Unternehmungen bedeutet die Einführung der Pflichtrevision eine finanzielle Mehrbelastung, der, aller Voraussicht nach, selten ein nur annähernd entsprechender Ertrag gegenüberstehen wird; die Kosten, die in solchen Unternehmungen für den Pflichtrevisor ausgeworfen werden, sind unproduktive zu nennen.

89) Schmidt: „Die Pflichtrevision der Aktiengesellschaft." Frankfurter Zeitung Nr. 50; 19. 1. 1930. Ferner: „Zur Reform des Aktienrechts." Stellungnahme des Verbands deutscher Bücherrevisoren zu den Fragebogen des Reichsjustizministeriums. S. 15.

Wie die Kosten für die Pflichtrevision sich im einzelnen Falle gestalten werden — produktiv oder unproduktiv — wird bei einem jeden Unternehmen von Jahr zu Jahr verschieden sein. Unkorrekt ist es, von vorn herein die Revisionskosten als produktive zu bezeichnen. Durch die Einführung der Pflichtrevision darf die Öffentlichkeit nicht in den Glauben gewiegt werden, daß wir mit diesem Mittel dem Idealtyp der Unternehmung, bei dem keine Fehler und Mängel mehr auftauchen, näher gekommen sind. Auch eine strenge gesetzliche Regelung der obligatorischen Revision darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß nach wie vor wir Menschen die Träger des Wirtschaftslebens sind, in welchem wir alle unsere Schwächen und unser Unvermögen offenbaren.

2. Die Loslösung der Kontrollpflichten von der Person des Aufsichtsrates und die Betreuung eines neues Organs — des Pflichtrevisors — mit den bisher dem Aufsichtsrat obliegenden Prüfungsangelegenheiten, bedeutet einen weiteren Schritt in der Ausgestaltung der beruflichen Arbeitsteilung. Der Revisorenberuf, dem durch die Einführung der Pflichtrevision ein neues Tätigkeitsfeld geschaffen wird, benötigt zur Durchführung seiner Aufgaben geschulte Kräfte.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß in Zeiten, in denen das Angebot auf dem Arbeitsmarkt die Nachfrage übersteigt, die Schaffung eines neuen Berufszweiges oder die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes eines bereits bestehenden, die Tendenz eines nachlassenden Angebots von Arbeitskräften nach sich zieht. Unter solchen Voraussetzungen kann die Schaffung eines neuen Berufszweiges als für die Volkswirtschaft günstig und für sie zum Vorteil gereichend angesehen werden.

Solche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zieht jedoch die Einführung der Pflichtrevision nicht nach sich. Mit ihr ist lediglich eine Arbeitsteilung zwischen zwei bereits bestehenden Instanzen vollzogen. Die neuen Kräfte, die der Beruf der Revisoren und die Treuhandgesellschaften zu ihrer vermehrten Revisionstätigkeit benötigen, werden zum geringsten Teil, der in seiner kleinen Zahl keinen Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausübt, aus heute auf dem Arbeitsmarkt sich Anbietenden bestehen. Personen, die heute bereits in ähnlichen Berufen tätig sind und Kräfte, die heute den Arbeitsmarkt nicht belasten, da sie sich noch in der Ausbildung befinden, werden auf Grund einer vielleicht besseren Auskommensmöglichkeit als in anderen Zweigen der Wirtschaft zum Revisionsberufe übertreten. Der Einfluß, den die Einführung der Pflichtrevision auf Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt auslöst, ist so minimal, daß von diesem Gesichtspunkt die Auswirkungen der Pflichtrevision für die Volkswirtschaft unbedeutend sind.

Beachtung verdienen die der Volkswirtschaft durch die Einführung der Pflichtrevision entstehenden Kosten. Diese setzen sich zusammen aus solchen, die zur Ausbildung des Einzelnen zu seinem künftigen Revisionsberuf benötigt werden und aus der Summe sämtlicher von den Einzelwirtschaften an die Pflichtprüfer gezahlten laufenden Entschädigungen. Wenn die Kosten der Pflichtrevision, die der Privatwirtschaft erwachsen, nur fallweise bedingt als produktiv anzusprechen sind, so sind sie im volkswirtschaftlichen Sinne — ohne daß die Volkswirtschaft als eine Summe von Einzelwirtschaften betrachtet zu werden braucht — unproduktiv zu nennen. Produktiv für die deutsche Volkswirtschaft wären die ihr mit der Einführung der Pflichtrevision erwachsenden Kosten dann, wenn der Revisorenstand die Macht besäße, die wirtschaftliche Lage der deutschen Aktienunternehmen zu heben, sie vor ungünstig wirkenden Konjunktureinflüssen zu wahren und das Vertrauen der Wirtschaft zu stärken. Solchen Anforderungen ist aber der Revisorenstand nicht gewachsen, denn sonst wäre es den Unternehmungen der Länder, die bereits seit Jahrzehnten die Pflichtrevision eingeführt haben, gelungen, schädliche Konjunktureinflüsse von sich fernzuhalten und Zusammenbrüche, wie sie auch das Ausland kennt, wären unmöglich gewesen. Einen ändernden Einfluß auf die Direktiven der gesamten Aktienunternehmungen kann die Institution der Pflichtrevision nicht ausüben, denn auch der obligatorische Prüfer muß sich mit den gegebenen Wirtschaftsverhältnissen abfinden, denen unsere Aktiengesellschaften — im ganzen gesehen — angepaßt sind. Ein einzelnes Unternehmen kann wohl aus der beratenden Tätigkeit des Pflichtrevisors mannigfache Vorteile ziehen; damit darf jedoch nicht die Folgerung aufgestellt werden, daß

dies für sämtliche Aktienunternehmungen zutrifft. Der Pflichtprüfer kann das einzelne Unternehmen in Fragen der Organisation, der Unternehmungspolitik u. ä. m., durch seine bei anderen Unternehmen gesammelten Erfahrungen, den bei ähnlichen Gesellschaften befolgten Usancen anpassen. In der Mehrzahl der Fälle wird der Pflichtprüfer zu den Maßnahmen der Unternehmungsleitung sein Einverständnis geben, denn die Verwaltungen unserer Aktiengesellschaften sind, von sich selbst aus darauf bedacht, möglichst rentabel zu wirtschaften, Fehler zu verhindern und der Konkurrenz keinen Vorsprung durch rationellere Verfahren zu gewähren.

Der unzureichenden Publizität der Verwaltungen soll der Pflichtprüfer durch seinen der Generalversammlung vorzulegenden Revisionsbericht, durch die Beantwortung der an ihn von Seiten der Aktionäre gestellten Fragen abhelfen. Nur solche Bilanzen sollen das Testat des Pflichtprüfers erhalten, deren Positionen bis ins Einzelne spezialisiert sind. Der Hinweis auf das vermehrte Interesse der Öffentlichkeit an den Einzelheiten der Unternehmungen ist kein stichhaltiges Argument für die Notwendigkeit einer erhöhten Publizitätspflicht. Das sachliche Interesse der Allgemeinheit an den Gesellschaften wird kaum ein größeres sein als das der Aktionäre; und deren Interesse ist meist sehr gering, wie der durchschnittliche schwache Besuch in den Generalversammlungen zeigt. Auch die heute in den Generalversammlungen gestellten Fragen zeigen selten ein ernsthaft reges Interesse an den Details der Unternehmung; mit wenigen Ausnahmen interessiert nur die Dividende und der Kurs der Aktien.[90]) „Nicht ohne Recht sagen die Gegner erweiterter Publizität: Dem Aktionär, der Aktien meiner guten Firma hat, macht es nichts aus, ob ich mehr oder weniger publiziere, solange er eine angemessene Dividende bekommt und keinen Grund hat, an der Bonität der Firma zu zweifeln."

Betrachtet man die Publizitätspflicht der einzelnen Gesellschaften nicht vom Standpunkt des Aktionärs, sondern von dem der Unternehmung, so erweist sich, daß eine erweiterte Publizitätspflicht dem einzelnen Unternehmen selbst zu Gute kommt. Auf Grund einer erhöhten Publizitätspflicht bei anderen Unternehmen bekommt die Geschäftsführung der einzelnen Firma eine bessere Einsicht in die allgemeine Wirtschaftslage, in die Geschäftslage bestimmter Branchen und bestimmter Kunden. Je besser das einzelne Unternehmen im Vergleich zu anderen situiert ist, desto eher kann es seine Reserviertheit zu Gunsten gewinnbringender Transaktionen aufgeben. An einer verbesserten Publizität haben in erster Linie die aktiv wirtschaftenden Kreise Interesse, sie gibt die Möglichkeit einer klareren Einsicht in die gesamte Wirtschaftslage und die einer besseren Disposition. Die Erweiterung der Publizität gereicht der Allgemeinheit zum Vorteil; die deutschen Unternehmen sollten sich das amerikanische Beispiel zum Vorbild nehmen, wo der Einzelne nicht ängstlich, etwas von seinen Geschäftsgeheimnissen verraten zu können, mit seinen Veröffentlichungen zurückhält. Die Vorteile, die der Gesamtheit der Unternehmungen von der erweiterten Publizität der einzelnen Gesellschaft erwachsen, sind volkswirtschaftliche; sie dienen der Allgemeinheit zu einer genaueren als bisher möglichen Erfassung der augenblicklichen Konjunkturphasen.

Ob dieser Vorteil, den die Pflichtrevision der Allgemeinheit bietet, die für die obligatorische Revision ausgeworfenen Kosten rentabel erscheinen läßt, hängt ab von der Bereitwilligkeit der einzelnen Unternehmung zu einer erweiterten Publizität. Ohne allzu pessimistisch die Dinge zu betrachten, ist auf Grund der Erfahrungen mit früheren Reformen anzunehmen, daß man mit der Einführung der Pflichtrevision erst allmählich der Verwirklichung der an sie gestellten Erwartungen näher kommen wird. Bis das Ziel erreicht ist, werden auf Seiten der Wirtschaft und auf Seiten des Pflichtrevisors zu Gunsten der einen oder anderen Partei Kompromisse zu schließen nötig sein, die die Realisierung der heutigen Erwartungen in Zukunft nur zum Teil oder nur bedingt möglich machen.

Unter den heutigen Umständen ist allgemein zu sagen, daß die Institution der Pflichtrevision einen Kosten verzehrenden Bestandteil in unserem Wirtschaftsleben ausmachen wird, dessen Erträge nicht den gemachten Aufwendungen entsprechen.

---

90) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 397—398. 28. 8. 1930.

Mittel, die für produktive Zwecke angelegt werden könnten, werden — allgemein gesehen — für eine unproduktive Überwachung verausgabt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Pflichtrevision, wenn sie im allgemeinen unproduktive Kosten verursacht, dies auch im speziellen Falle tut. Im einzelnen Falle kann die Pflichtrevision sehr wohl produktiv wirken — es kommt aber immer darauf an, wie die einzelnen Unternehmungen, bei denen sie eingeführt wird, orientiert sind.

C. Betrachtungen über die Institution der Pflichtrevision.

Die Pflichtrevision im Vergleich zu den heute bei Aktiengesellschaften vorgenommenen Revisionen.

Revisionen sind im deutschen Aktienwesen eine bekannte Erscheinung. Abgesehen von den Prüfungen durch den Aufsichtsrat, durch die Generalversammlung und den Kontrollen der internen Revisionsabteilung, sind die deutschen Unternehmungen mindestens einmal in zwei Jahren den Buchprüfungen der Finanzämter unterworfen; dazu kommen die von Banken ausgeübten Revisionen bei Kredit nachsuchenden Unternehmungen. Bei großen deutschen Unternehmungen, die an den ausländischen Geld- oder Kapitalmarkt appellieren,[91]) oder die in einer Interessengemeinschaft oder engeren Bindung mit ausländischen Unternehmungen liiert sind, werden Revisionen durch ausländische Prüfer vorgenommen; seien es Prüfungen zum Zwecke der Feststellung der Kreditsicherheit oder jährliche laufende Revisionen nach den im Auslande geltenden Bestimmungen der obligatorischen Prüfung.

Bei der Vielheit der heute funktionierenden Revisionsinstanzen könnte man meinen, daß die Einführung eines neuen Kontrollorganes überflüssig erscheint. Die für die Ausübung von Revisionen bei Aktiengesellschaften zuständigen Instanzen sind grundsätzlich in zwei Gruppen zu teilen: in eine interne und in eine externe. Ich zähle zu der internen Gruppe die der Aktiengesellschaft zugehörigen Organe wie Aufsichtsrat, Generalversammlung und auch das Revisionsbüro; während zur externen zur Revisionsausübung berechtigten Gruppe das Finanzamt und die Banken, überhaupt alle außerhalb der Aktiengesellschaft stehende Instanzen zu zählen sind, die zu irgend welchen Seiten und zu irgend welchen Zwecken bei der Aktiengesellschaft Kontrollen bezw. Revisionen ausüben.

Der Aufsichtsrat ist durch seine Arbeitsüberhäufung verhindert, seine ihm obliegenden Prüfungen auszuüben. Die Kontrollen der Generalversammlung sind in ihrem, ihnen ursprünglich beigelegten Werte stark herabgemindert, da sie ebenso, wie die Prüfungen der Revisionsabteilung auf den von der Verwaltung gemachten Angaben basieren und auch deswegen, weil sie von unselbständigen, an den Auftrag gebundenen Prüfern vorgenommen werden. Kontrollen, die die Generalversammlung vornimmt, beziehen sich in der Mehrzahl der Fälle darauf, festzustellen, ob der von der Unternehmungsleitung errechnete Gewinn in Wirklichkeit nicht ein höherer ist; die von der Generalversammlung angestrebte Revision wird einseitig durch Aktionärinteressen — Dividendenpolitik der Aktionäre — bestimmt. Beratende Vorschläge, die Unternehmungspolitik, die Organisation und ä. m. betreffend, bleiben, wenn sie von Seiten der Generalversammlung — was selten vorkommt — oder der Revisionsabteilung gemacht werden, von der Geschäftsleitung unberücksichtigt, da diese sich allein für ihre Transaktionen verantwortlich fühlt und da die genannten Instanzen keine rechtliche noch wirtschaftliche Handhabe besitzen, der Verwaltung die Direktiven vorzuschreiben.[92])

Ebenso einseitig orientiert wie die Prüfungshandlungen der Generalversammlung sind die Revisionen, die von den Steuerbehörden und von außerhalb der Unternehmung stehenden Kreditgebern vorgenommen werden. Das Interesse der

91) Schmidt: „Die Pflichtrevision der Aktiengesellschaft." (Separatdruck der Frankfurter Zeitung.)
92) In dem Falle allerdings, der gar nicht selten ist, in dem ein Aktionär die Aktienmehrheit in seiner Hand vereinigt, wird die Verwaltung den Wünschen dieses Aktionärs — die aber oft auch nur auf die Besserung seiner Dividendeneinkünfte hinausgehen — in Bezug auf Änderung der Unternehmungspolitik usw. gefügig sein müssen, um ihre Position behaupten zu können.

Finanzämter an der Unternehmung besteht darin, das Vermögen, die Umsätze und Einkünfte steuerlich zu erfassen, um dadurch die Staats- und Kommunaleinnahme zu erhöhen, ohne die Aktionäransprüche beispielsweise zu berücksichtigen. Die Revisionen von Banken und sonstigen Kreditgebern verfolgen ihrerseits den Zweck, festzustellen, ob das Unternehmen kreditsicher ist, oder, wenn ein gegebener Kredit zum Teil für verloren anzusehen ist, zu prüfen, ob durch Zuführung neuer Mittel das bereits verlorene Geld wieder eingebracht werden kann.

Die Revision der Banken, die diese bei Aktiengesellschaften vornehmen, wurde bis vor einiger Zeit als vollwertiger Ersatz für die Pflichtrevision betrachtet. „Bei den Aktiengesellschaften wird in der Mehrzahl der Fälle die Revision der Jahresbilanzen auf direkte oder indirekte Veranlassung von Banken vorgenommen, die als Aufsichtsratsmitglied, Aktionär oder Kreditgeber interessiert sind ...; nicht selten dienen diese Revisionen aber auch allein der Interessenwahrung der Banken.“[93]) Das Interesse der Banken an einer Einführung der Pflichtrevision ist auch aus dem Grunde nicht rege, weil im Aufsichtsrat unserer Treuhandgesellschaften heute vielfach Banken vertreten sind, die die ihnen notwendig erscheinenden Revisionen bei ihren Kredit nachsuchenden Kunden durch die mit ihnen geschäftlich verbundenen Treuhandgesellschaften ausüben lassen. Dadurch sichern die Banken den betreffenden Treuhandgesellschaften einen dauernden Kundenstamm und die Einkünfte der Treuhandgesellschaften aus diesem Revisionsgeschäft kommen den Banken indirekt zu Gute, zumal wenn diese — was häufig anzutreffen ist — bei solchen Treuhandgesellschaften finanziell beteiligt sind.

Manche Revisionen, die heute von der Generalversammlung oder von einer dem Unternehmen fernstehenden Instanz vorgenommen werden, sind durch das subjektive Interesse, welches der einzelne Revisionsauftraggeber an der Aktiengesellschaft nimmt, beeinflußt.[94]) Eine Revision, die von objektiven, unparteiischen Gesichtspunkten geleitet ist, soll die des Aufsichtsrates sein. Wie jedoch bekannt, ist eine bis ins Einzelne gehende Revision des Aufsichtsrates in den seltensten Fällen möglich und fast immer mit großen Umständen verbunden.

Eine objektive und eine für manches Unternehmen wertvolle Kontrolle kann nur eine Instanz ausüben, die durch keine eigenen Interessen beeinflußt ist und deren alleinige Aufgabe in der Ausübung der Prüfungen besteht. Ein solches Organ kann in dem Pflichtrevisor gegeben sein. Gerade durch seine geforderte unparteiische Stellung und durch seine von ihm verlangte objektive Prüfung läßt sich die Instanz des Pflichtrevisors mit keinem der bereits bestehenden Kontrollorgane der Aktiengesellschaft vergleichen. Die Prüfungen der Finanzämter werden unbeschadet der Einführung der Pflichtrevision weiter ausgeübt werden; sie können nicht durch die Revisionshandlungen des obligatorischen Prüfers ersetzt werden, denn der Pflichtprüfer hat in erster Linie die Interessen der Unternehmung wahrzunehmen und diese sind keinesfalls mit denen der Steuerbehörde in Einklang zu bringen.[95], [96]) Auch die Kreditkontrollen der Banken werden trotz der Einführung der Pflichtrevision weiterhin ihre Berechtigung haben. Wenn auch die von mir extern genannte Revision nicht durch die Pflichtrevision ersetzt werden kann, so ist die Einführung der obligatorischen Revision immerhin als ein Fortschritt zu betrachten, weil durch sie die vom Aufsichtsrat geforderte Überwachung in den meisten Fällen erst möglich gemacht werden wird; von ihr kann man — theoretisch wenigstens — eine objektive und exakte Kontrolle erwarten.

In wieweit jedoch diese theoretische Forderung in der Praxis erfüllt werden kann, hängt davon ab, wie im Rahmen der gesetzlichen Normen der Pflichtrevisor zu den Begebenheiten des wirtschaftlichen Geschehens Stellung nimmt und in welchem Grade einer gewissen Großzügigkeit die einzelnen Unternehmungsleitungen den Wünschen und Forderungen des Revisors entgegenkommen werden.

93) Hintner: „Die Pflichtrevision der Aktiengesellschaften.“ (Der „Diplomkaufmann“ Nr. 7. 1930 S. 325.)

94) A. a. O. Anm. 93.

95) Auf der anderen Seite müssen die Kontrollen der Finanzämter als ein vorübergehender Zustand betrachtet werden, der sein Ende zur Zeit der völligen Gesundung des Staatshaushaltes erreicht.

96) Diese Behauptung wird durch zahlreiche praktische Fälle bewiesen, in denen Steuerveranlagungen der Finanzbehörde durch die betroffenen Unternehmungen mit Hilfe ihrer Revisions- und Steuerberatung mit Erfolg angefochten werden.

Lebenslauf.

Am 13. Januar 1904 wurde ich, Kurt Wehe, in Quedlinburg a. Harz als Sohn des Kaufmanns Otto Wehe geboren. Nach einem vierjährigen Besuch der Volksschule in Breslau trat ich in die Sexta der Höheren Knabenschule zu Laurahütte (Oberschlesien) ein. Meine Schulzeit endete im Jahre 1923, als ich mit der Reife für Unter-Prima die Bender-Oberrealschule in Breslau verließ, um mich dem Bankfach zu widmen.

Bei der Commerz- und Privatbank Akt.-Ges. Filiale Breslau absolvierte ich meine $2^1/_2$jährige Lehrzeit. Nach einem weiteren praktischen Jahr beim Schlesischen Städtetag in Breslau ließ ich mich im Herbst 1926 an der Handels-Hochschule zu Königsberg i. Pr. immatrikulieren. 1928 legte ich mein für das spätere Studium vorgeschriebene Ersatzmatur ab und bestand im Herbst 1929 die kaufmännische Diplom-Prüfung.